

Manuela Amelung-Schmid

Mit Checklisten
& Formularen
zum Download

Gründung und Management Ihrer Heilpraktikerpraxis

Von der Idee bis zur
erfolgreichen Selbstständigkeit

LESEPROBE



Urban & Fischer

Inhaltsverzeichnis

I	Vorbereitungsphase		
1	Wege zur Praxisgründung	2	
1.1	Form der Praxistätigkeit	2	
1.1.1	Selbstständigkeit	2	
1.1.2	Festanstellung	8	
1.1.3	Zusammenarbeit mit Anderen	9	
1.1.4	Checkliste Zusammenarbeit (> Tab. 14. 1)	14	
1.2	Definition eines Tätigkeitsschwerpunktes	14	
1.2.1	Notwendigkeit einer Schwerpunktsetzung	14	
1.2.2	Kriterien bei der Schwerpunktsetzung	15	
1.2.3	Anforderungen an Fachausbildungen	20	
1.2.4	Checkliste Tätigkeitsschwerpunkt (> Tab. 14. 2)	21	
1.3	Standortauswahl	22	
1.3.1	Lage der Praxis	22	
1.3.2	Erreichbarkeit der Praxis	22	
1.3.3	Analyse des Marktes	23	
1.3.4	Analyse eines potenziellen Therapeutenetzwerkes	23	
1.4	Formen der Praxis	24	
1.4.1	Praxis im Eigenheim	24	
1.4.2	Die Hausbesuchspraxis	25	
1.4.3	Die Praxis in einer bestehenden Praxis	26	
1.5	Checkliste Praxisstandort (> Tab. 14. 3)	27	
2	Bauliche Bestimmungen der Praxisräume	28	
2.1	Anforderungen an die Praxisräume	28	
2.1.1	Nutzungszweck	28	
2.1.2	Raumhöhe und Raumgröße des Behandlungsraums	29	
2.1.3	Sonstige Räume (Toiletten und Wartebereich)	30	
2.1.4	Barrierefreiheit	30	
2.2	Sonstige Gegebenheiten	31	
2.2.1	Lärm- und Sichtschutz	31	
2.2.2	Brandschutz	31	
2.2.3	Parkplätze	32	
2.2.4	Hygienische Baumaßnahmen	32	
2.3	Zusammenfassung	34	
2.4	Checkliste bauliche Anforderungen (> Tab. 14. 4)	34	
3	Anforderungen an die Einrichtung	35	
3.1	Hygiene	35	
3.2	Medizinprodukte	35	
3.2.1	Medizinprodukte in der Heilpraktikerpraxis	36	
3.2.2	Vorschriften zur Verwendung und Wartung	36	
3.3	Brandschutz	38	
3.4	Farb- und Materialauswahl	39	
3.4.1	Farben	39	
3.4.2	Materialien	42	
3.5	Pflanzen	43	
3.6	Einrichtung einzelner Räume	44	
3.6.1	Praxiseingang	44	
3.6.2	Empfang	45	
3.6.3	Wartebereich	46	
3.6.4	Toiletten	46	
3.6.5	Behandlungsraum/Sprechzimmer	48	
3.6.6	Weitere Räume	51	
3.7	Zusammenfassung	53	
3.8	Checkliste Praxiseinrichtung (> Tab. 14. 5)	53	
4	Finanzplanung	54	
4.1	Gründungszuschüsse und -kredite	54	
4.1.1	Agentur für Arbeit	54	
4.1.2	Gründungskredite	55	
4.1.3	Private Kredite	56	
4.2	Checkliste Gründungszuschüsse (> Tab. 14. 6)	56	
5	Businessplan	57	
5.1	Wieso, weshalb warum?	57	
5.2	Aufbau des Businessplans	57	
5.2.1	Zusammenfassung (Executive Summary)	58	
5.2.2	Geschäftsidee	58	
5.2.3	Marktanalyse	59	

VIII Inhaltsverzeichnis

5.2.4	Marketing	60	7.1.3	Praxisbegehung	86
5.2.5	Organisation und Management	62	7.1.4	Checkliste Anmeldung beim Gesundheitsamt (> Tab. 14. 7)	87
5.2.6	Finanzplanung	63	7.2	Anmeldung beim Finanzamt	87
5.2.7	Risikoanalyse	63	7.2.1	Heilpraktiker als freier Beruf	87
5.2.8	Anhang	64	7.2.2	Zeitpunkt und Form der Meldung	88
II Gründungsphase			7.2.3	Formlose Mitteilung	88
6 Versicherungen in der Selbstständigkeit		66	7.2.4	Fragebogen zur Erfassung der steuerlichen Tätigkeit	89
6.1	Berufshaftpflichtversicherung	66	7.2.5	Checkliste Anmeldung beim Finanzamt (> Tab. 14. 8)	93
6.1.1	Behandlungsfehler in Heilpraktikerpraxen	66	7.3	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)	93
6.1.2	Schutz vor finanziellen Folgen spezieller Schädigungen	67	7.3.1	Anmeldung	93
6.1.3	Leistungen der Berufshaftpflichtversicherung	67	7.3.2	Checkliste Anmeldung bei der BGW (> Tab. 14. 9)	93
6.1.4	Modalitäten der Versicherung	68	8 Praxismarketing		95
6.2	Krankenversicherung	68	8.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	96
6.2.1	Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)	69	8.1.1	Heilmittelwerbebesetz (HWG)	96
6.2.2	Private Krankenversicherungen (PKV)	72	8.1.2	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)	101
6.2.3	Vorteile und Nachteile der einzelnen Versicherungssysteme	73	8.1.3	Weitere werbeeinschränkenden Gesetze	104
6.3	Praxisinhaltsversicherung	74	8.1.4	Zusammenfassung	108
6.3.1	Versicherungsleistungen	75	8.2	Praxismarketing: Analyse von Markt, Zielgruppe und Mitbewerbenden	108
6.3.2	Zusätzliche Versicherungsleistungen	75	8.2.1	Marktanalyse	108
6.4	Krankentagegeldversicherung	76	8.2.2	Standortanalyse	109
6.5	Unfallversicherung	76	8.2.3	Zielgruppenanalyse	110
6.5.1	Leistungen der freiwilligen Unfallversicherung	77	8.2.4	Wettbewerbsanalyse	113
6.5.2	Leistungen der privaten Unfallversicherung	77	8.2.5	Trendanalyse	114
6.6	Berufsunfähigkeitsversicherung	78	8.3	Markenbildung	115
6.6.1	Antragstellung	78	8.3.1	Unique Selling Proposition (USP)	115
6.6.2	Beitragshöhe	79	8.3.2	Corporate Identity (Unternehmensidentität)	117
6.6.3	Risikoprüfung	79	8.4	Marketingstrategien	118
6.7	Rechtsschutzversicherung	79	8.4.1	Formen des Marketings	119
6.8	Altersvorsorge	80	8.4.2	Definition der Ziele	119
6.8.1	Deutsche Rentenversicherung	80	8.5	Einzelne Werbemaßnahmen	120
6.8.2	Basisrente/Rürup	81	8.5.1	Praxisschild	121
6.9	Überblick	81	8.5.2	Visitenkarten	122
7	Praxisanmeldung	85	8.5.3	Flyer und Broschüren	122
7.1	Praxisanmeldung beim Gesundheitsamt	85	8.5.4	Website	123
7.1.1	Zeitpunkt der Anmeldung	85	8.5.5	Online-Kartendienste	128
7.1.2	Unterlagen für die Anmeldung	86	8.5.6	Bewertungsportale im Internet	128
			8.5.7	Anzeigen	130

8.5.8	Soziale Medien	132	10.3.3	Händewaschen	163
8.5.9	Vorträge und Seminare	134	10.3.4	Hautpflege	165
8.5.10	Netzwerk-Marketing	136	10.3.5	Handschuhe	165
8.6	Checkliste Praxismarketing (> Tab. 14. 10)	137	10.4	Flächenhygiene	166
III Praxistätigkeit					
9	Juristische Grundlagen	140	10.4.1	Flächendesinfektionsmittel	166
9.1	Patientenrechtgesetz	140	10.4.2	Vorgehen	167
9.1.1	Behandlungsvertrag	140	10.5	Hygienischer Umgang mit Medizin- produkten	167
9.1.2	Informations- und Aufklärungspflicht	142	10.5.1	Unkritische Medizinprodukte	168
9.1.3	Einwilligungspflicht	142	10.5.2	Semikritische Medizinprodukte	169
9.1.4	Dokumentationspflicht	143	10.5.3	Kritische Medizinprodukte	169
9.1.5	Umgang mit Behandlungsfehlern	145	10.6	Praxiskleidung und -wäsche	171
9.1.6	Verschwiegenheitspflicht	146	10.7	Abfallentsorgung	171
9.1.7	Checkliste Patientenrechte (> Tab. 14. 11)	146	10.8	Hygieneplan	172
9.2	Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	146	10.9	Checkliste Praxishygiene (> Tab. 14.14)	172
9.2.1	Datenschutzbeauftragte	148	11	Steuer und Buchhaltung	173
9.2.2	Datenschutzerklärung	148	11.1	Voraussetzungen	173
9.2.3	Auftragsverarbeitungsvertrag	149	11.2	Steuerarten	173
9.2.4	Verarbeitungsverzeichnis	150	11.2.1	Einkommenssteuer	173
9.2.5	Schutz der Daten	150	11.2.2	Umsatzsteuer	174
9.2.6	Datenlöschung und Datenvernichtung	150	11.2.3	Gewerbesteuer	176
9.2.7	Checkliste Datengrundschatz- verordnung (> Tab. 14. 12)	151	11.3	Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)	176
9.3	Praxisrelevante Behandlungseinschränkungen	151	11.3.1	Einnahmen in der EÜR	177
9.3.1	Infektionsschutzgesetz	151	11.3.2	Ausgaben in der EÜR	177
9.3.2	Hebammengesetz	154	11.3.3	Erstellen der EÜR	184
9.3.3	Zahnheilkundengesetz	154	11.4	Bankkonto und Kasse	184
9.3.4	Abtreibungsverbot	155	11.4.1	Geschäftskonto	184
9.3.5	Betäubungsmittelgesetz	155	11.4.2	Bargeldkasse	185
9.3.6	Arzneimittelgesetz	156	11.5	Buchhaltung	185
9.3.7	Checkliste Behandlungseinschränkungen (> Tab. 14. 13)	158	11.5.1	Dokumentation und Archivierung	186
10	Praxishygiene	159	11.5.2	Erfassen der Geschäftsvorgänge	186
10.1	Stellenwert der Hygiene in der Praxis	159	11.6	Checkliste Steuer und Buchhaltung (> Tab. 14. 15)	186
10.2	Desinfektion	159	12	Abrechnung in der Praxis	187
10.2.1	Arten von Desinfektionsmittel	160	12.1	Rechtliche Grundlage für die Abrechnung	187
10.2.2	Umgang mit Desinfektionsmitteln	160	12.1.1	Honorar nach Zeit	188
10.3	Händehygiene	161	12.1.2	Abrechnung nach GebÜH	188
10.3.1	Voraussetzungen	162	12.1.3	Individuelles Leistungsverzeichnis	189
10.3.2	Händedesinfektion	162	12.2	Allgemeines zur Rechnungsstellung	189
			12.2.1	Angabe einer Diagnose	189
			12.2.2	Rechnungsinhalt	190
			12.2.3	Rechnungserstellung	191
			12.2.4	Rechnungsversand	192

X Inhaltsverzeichnis

12.2.5	Abrechnungszeitraum	193	13.6.1	Unverzügliche Meldung	207
12.3	Abrechnung für Selbstzahlende	193	13.6.2	Pflichtangaben der Meldung	207
12.4	Abrechnung nach Gebüh	194	13.7	Ausübung zweier Berufe in einer Praxis	207
12.5	Abrechnung nach eigenem Preis- verzeichnis	196	13.7.1	Zeitliche Trennung der Termine	208
12.6	Mahnwesen	197	13.7.2	Regelung bei Privatversicherten	208
12.7	Externe Abrechnungsstellen	197	13.7.3	Rechnungsstellung	208
12.8	Checkliste Leistungsabrechnung (> Tab. 14. 16)	197	13.7.4	Kosmetische Anwendungen	209
13	Praxisalltag	198	13.8	Angestellte und Praktikumsstellen	209
13.1	Praxissoftware	198	13.9	Nachhaltigkeit in der Heilpraktiker- praxis	210
13.2	Behandlungsdokumentation	199	13.10	Qualitätsmanagement	211
13.2.1	Patientenakte in Papierform	199	13.10.1	Praxishandbuch	211
13.2.2	Elektronische Patientenakte	200	13.10.2	Möglichkeit der Zertifizierung	212
13.2.3	Dokumentation auf Papier vs. elektronische Dokumentation	201	13.11	Heilpraktikerverband	212
13.3	Umgang mit Patientinnen und Patienten	202	13.12	Checkliste Praxisalltag (> Tab. 14. 17)	213
13.3.1	Terminmanagement	202	14	Anhang	215
13.3.2	Behandlungsatmosphäre	203	14.1	Checklisten	216
13.3.3	Gesprächsführung	204	14.2	Formulare	233
13.4	Musik und GEMA	205	Literatur	243	
13.5	Ausstellen von Rezepten	206	Register	244	
13.6	Meldepflicht § 6 IfSG	206			

Fehler gefunden?



An unsere Inhalte haben wir sehr hohe Ansprüche. Trotz aller Sorgfalt kann es jedoch passieren, dass sich ein Fehler einschleicht oder fachlich-inhaltliche Aktualisierungen notwendig geworden sind.

Sobald ein relevanter Fehler entdeckt wird, stellen wir eine Korrektur zur Verfügung. Mit diesem QR-Code gelingt der schnelle Zugriff.

<https://else4.de/978-3-437-55461-2>

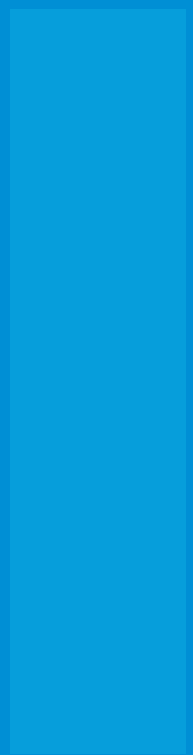
Wir sind dankbar für jeden Hinweis, der uns hilft, dieses Werk zu verbessern. Bitte richten Sie Ihre Anregungen, Lob und Kritik an folgende E-Mail-Adresse: kundendienst@elsevier.com



Vorbereitungsphase

1	Wege zur Praxisgründung	2
2	Bauliche Bestimmungen der Praxisräume	28
3	Anforderungen an die Einrichtung	35
4	Finanzplanung	54
5	Businessplan	57

LESEPROBE



1

Wege zur Praxisgründung

1.1 Form der Praxistätigkeit

Bevor Sie mit der eigentlichen Praxisgründung beginnen können, sollten Sie sich überlegen, in welcher Form Sie Ihre Heilpraktikertätigkeit nachgehen möchten. Berücksichtigen Sie hierbei insbesondere,

- wie viel Zeit Sie für die Arbeit investieren können oder möchten,
- wie Ihr privates Umfeld gestaltet ist und
- wie die eigene Versorgungslage aussieht.

Die meisten Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker entscheiden sich für eine selbstständige Tätigkeit, um ohne Weisung die Heilkunde auszuüben. Darüber hinaus bietet eine Selbstständigkeit eine gewisse Flexibilität, die Arbeit in den Alltag zu integrieren und somit flexibel zu gestalten.

Doch auch die Ausübung der Heilkunde in Anstellung stellt eine mögliche Form der Beschäftigung dar. Sie bietet für Manche eine vorteilhafte Möglichkeit, zu praktizieren und dennoch abgesichert zu sein.

1.1.1 Selbstständigkeit

Die Mehrzahl der Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen entscheidet sich für die selbstständige Ausübung der Heilkunde. Laut dem Deutschen Verband für Heilpraktiker (DHV) gibt es in Deutschland etwa 38.000 Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker. Der Großteil davon arbeitet selbstständig in einer eigenen Praxis. Eine genaue Aufschlüsselung darüber, wie viele Heilpraktiker in Deutschland selbstständig tätig sind, ist jedoch nicht verfügbar.

Der Hauptgrund hierfür ist mit Sicherheit der Wunsch nach selbstbestimmtem Arbeiten. Zudem besteht bei vielen automatisch der Gedanke, die Heilpraktikertätigkeit ist gleichbedeutend mit dem Betrieb einer eigenen Praxis. Die Entscheidung für die Selbstständigkeit liegt aber auch zum Teil darin begründet,

dass das Arbeitsangebot für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker in Anstellung recht knapp ist.

Doch was bedeutet es eigentlich, „selbstständig“ zu arbeiten? Vielleicht sehen Sie, wie viele andere auch bei der Beantwortung dieser Frage folgende großen Vorteile:

- Sie können sich Ihre Zeit frei einteilen.
- Sie können Therapiemethoden anwenden, die Sie selbst als die Besten erachten, ohne darüber Rechenschaft ablegen zu müssen.
- Sie haben höhere Einkünfte im Vergleich zu einer Tätigkeit im Angestelltenverhältnis.
- Sie können das Behandlungsentgelt frei bestimmen, denn das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebÜH) ist nicht verbindlich. Eigene Honorarvereinbarungen sind möglich und gängige Praxis, um überhaupt wirtschaftlich arbeiten zu können.
- Sie haben können Ihre Praxisräume nach Ihren eigenen Vorstellungen einrichten.

Diese Vorstellungen decken sich auch mit der juristischen Betrachtung des Begriffs „Selbstständigkeit“.

DEFINITION

Es gibt unterschiedliche Definitionen zum Begriff der Selbstständigkeit. Einigkeit besteht jedoch darin, dass eine Selbstständigkeit vorliegt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Handeln auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung
- Freie Zeiteinteilung für die Ausübung der Tätigkeit
- Freie Ortsbestimmung für die Ausübung der Tätigkeit

Zusammengefasst kann man sagen, dass die meisten Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker zu Beginn der Tätigkeit die Selbstständigkeit mit dem Gefühl von Freiheit assoziieren. Hierbei wird leider leicht übersehen, dass die Selbstständigkeit auch viele Herausforderungen mit sich bringt, die Sie sich unbedingt im Vorfeld vor Augen führen sollten. Bevor aber hierauf eingegangen wird, lohnt ein Blick auf unterschiedlichen Möglichkeiten der Selbstständigkeit an.

Selbstständig in Vollzeit

Was in Vollzeit zu arbeiten konkret bedeutet, lässt sich nicht so einfach beantworten. Je nachdem, aus welchem Fachgebiet heraus man den Begriff „Vollzeit“ betrachtet, wird dieser Begriff verschieden ausgelegt. Das Arbeitsamt definiert diesen Begriff anders als die Rentenversicherung und die Krankenkassen sehen es auch wieder anders. In den jeweiligen Kapiteln finden Sie eine genauere Definition, wenn es notwendig ist. An dieser Stelle reicht aber eine sehr allgemeine Definition:

DEFINITION

Selbstständig in Vollzeit zu arbeiten bedeutet, dass diese Tätigkeit den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt und die Haupteinnahmequelle ausmacht.

In Bezug auf die Heilpraktikerpraxis bedeutet dies folglich, dass man an mehreren Tagen in der Woche mehrere Patiententermine hat und so auch sein Leben aus den entsprechenden Einnahmen bestreiten kann.

Viele Praxen haben in Vollzeit für Ihre Patientinnen und Patienten geöffnet. Hier bieten sich zwei Behandlungskonzepte an: Das Behandlungskonzept der Doppeltermine und die Bestellpraxis.

Bei dem Behandlungskonzept der **Doppeltermine** vergeben Sie – je nach Naturheilkundefachrichtung – die Termine zumindest teilweise doppelt und behandeln in zwei Behandlungsräumen parallel. Während z. B. die eine Patientin eine Infusion zur Immunsystemstärkung erhält, setzen Sie bei dem Patienten nebenan die Akupunkturnadeln. Das mag in manchen Augen etwas befremdlich wirken, weil es eine Art „Fließbandcharakter“ aufweist. Aber Kolleginnen und Kollegen, die mit solch einem System arbeiten, behandeln meist nicht schlechter oder sind deshalb nicht weniger ansprechbar. Sie nutzen die Zeit nur effizient und bedienen sich gerade bei Wiederholungsterminen dieser Methode.

TIPP

Streben Sie das Behandlungskonzept der Doppeltermine in Ihrer Praxis an, sollten Sie dies bei der Auswahl und Planung Ihrer Räume berücksichtigen.

Die geläufigere Form der Vollzeit-Praxis ist die **Bestellpraxis**. Die Praxisinhabenden vereinbaren ihre Termine nacheinander, sie „bestellen“ also der Reihe

nach ein, und führen somit erfahrungsgemäß und je nach Nachfrage, 5–10 Behandlungen am Tag durch.

Die Anzahl der Behandlungen ist elementar dafür, ob sich Ihre Praxis trägt. Nach einer 2016 durchgeführten, nicht repräsentativen Umfrage der Stiftung Deutscher Heilpraktiker finden in einer Vollzeitpraxis durchschnittlich mehr als 30 Patientenkontakte pro Woche statt. Das heißt bei einer 5 Tage Arbeitswoche kommt es zu mindestens 6 Patientenkontakte pro Tag. Die Befragten gaben dabei einen Durchschnittshonorar von 44,51 € pro Patientenkontakt an.¹

Bis die Praxis aufgrund einer solchen Zahl an Patientenkontakten floriert, benötigen Sie Geduld sowie den finanziellen Hintergrund für die Zeit des Praxisaufbaus. Vermutlich hatten Sie sich zu Beginn der Heilpraktikerausbildung Ihre spätere Tätigkeit in Vollzeit vorgestellt. Doch nach der bestandenen Prüfung und im Rahmen der Praxisgründung wird Ihnen bewusst, dass es hier zunächst an einem Patientenstamm mangelt. Aus diesem Grund entscheiden sich einige übergangsweise oder auch dauerhaft für die Heilpraktikerausübung in Teilzeit.

Selbstständig in Teilzeit

Rechnen Sie mit einer Dauer von 3–5 Jahren, bis sich die Praxis allein trägt und wirtschaftlich gewinnbringend betrieben werden kann. In dieser Zeit entstehen für die Praxisgründung und den Betrieb der Praxis Kosten, die zu den Lebenshaltungskosten zusätzlich aufgebracht werden müssen.

Diese Ausgaben können entweder nur mit einem großen finanziellen Polster oder durch andere Einnahmequellen bedient werden. Viele arbeiten aus diesem Grund in anderen Praxen selbstständig oder im Angestelltenverhältnis oder verbleiben in ihrem bisherigen Job, bis sich ein gewisser Patientenstamm aufgebaut und die Praxis etabliert hat.

¹ Umfrage abrufbar unter: <https://www.heilpraktiker.org/stiftungsumfrage>. Hinweis: Solche Zahlen sind mit Vorsicht zu betrachten, da die befragte Anzahl der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker relativ gering war und die angegebenen Zahlen nicht verifiziert wurden. Dennoch lässt diese Umfrage einen Rückschluss auf die Realität zu.

Angestellte

Sind Sie angestellt, dürfen Sie grundsätzlich **im Nebenerwerb selbstständig** arbeiten. Sie sollten aber auf jeden Fall Ihren Arbeitsvertrag prüfen. Sehr oft ist hier geregelt, dass eine weitere Beschäftigung oder eine nebenberufliche Selbstständigkeit dem Arbeitgebenden zu melden ist und teilweise auch genehmigt werden muss. Meist ist dies eine reine Formsache. Wichtig ist, dass die Hauptarbeit nicht unter der Mehrbelastung leidet, dass der Firma keine Konkurrenz gemacht wird und keinerlei zu Verfügung gestellten Arbeitsmittel oder Waren für die eigenen Zwecke verwendet werden. Sind Sie z.B. als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut in einer Klinik angestellt und dürfen die Räumlichkeiten auch für Ihre Heilpraktikertätigkeit benutzen, sollten Sie die Heilpraktikertätigkeit klar von der Physiotherapie trennen, da die Krankenkassen hier strenge Vorschriften machen. Zudem müssen Sie in diesem Fall weitere Punkte beachten (> 13.7).

GUT ZU WISSEN

Sollten Sie als Teilzeitkraft angestellt sein, müssen Sie einige Aspekte im Hinblick auf die Kranken- und die Rentenversicherungen beachten. Wir gehen hierauf im > Kapitel 10 genauer ein.

Beamtinnen und Beamte

Für Beamtinnen und Beamte gelten strengere Vorschriften als bei Angestellten. Hierbei müssen Sie nach den §§ 97–105 **Bundesbeamtengesetz** folgende Kriterien beachten, damit eine Selbstständigkeit im **Nebenerwerb** zulässig ist:

- Sofern Sie für die Nebentätigkeit mit Einkünften rechnen, müssen Sie diese vorab genehmig lassen.
- Die Nebentätigkeit darf das Dienstinteresse nicht beeinträchtigen, z. B. die Unbefangenheit. Sie dürfen also keine Entscheidungen davon beeinflussen lassen, dass Sie nebenberuflich eine Praxis betreiben.
- Die Nebentätigkeit darf maximal ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit beanspruchen.
- Die Einkünfte aus der Nebentätigkeit dürfen im Jahr maximal 40 % des jährlichen Beamtengehalts ausmachen.

- Die Nebentätigkeit darf nur außerhalb der Arbeitszeit und der Arbeitsräume ausgeübt werden, d.h. es dürfen also auch keine Praxisanrufe während der Arbeitszeit beantwortet werden.

Es ist empfehlenswert, einen transparenten Weg zu wählen und die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber von der Praxisgründung vorab zu informieren. Dadurch sichern Sie sich rechtlich ab und erweisen sich als vertrauenswürdig. Ein weiterer Vorteil besteht in der Eigenwerbung: Oftmals finden sich auch im Kollegenkreis Interessierte, die eine wichtige Quelle für die ersten Patientenkontakte darstellen können. Entweder kommen diese selbst, wenn sie Beschwerden haben, oder sie empfehlen Sie an Familie, Freunde oder Bekannte weiter.

Arbeitssuchende

Sollten Sie sich aus der Arbeitslosigkeit heraus selbstständig machen, sind die Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit zu berücksichtigen, damit es zu keiner Kürzung der Bezüge kommt:

- Die selbstständige Tätigkeit darf nicht mehr als 15 Stunden pro Woche beanspruchen.
- Es dürfen maximal 165 Euro verdient werden. Wird mehr eingenommen, wird das Arbeitslosengeld gekürzt.

GUT ZU WISSEN

Falls Sie planen, sich aus der Arbeitslosigkeit heraus selbstständig zu machen, informieren Sie sich aber in jedem Fall vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit in Ihrem Jobcenter oder unter arbeitsagentur.de, da sich die Vorgaben ändern können.

Familie und Beziehung

Haben Sie den Weg für die Selbstständigkeit in Teilzeit mit Ihrer Firma geregelt, sollten Sie unbedingt die Familie bzw. Partnerschaft in die Praxisplanung einbeziehen. Denn Sie werden in der Gründungsphase zwangsläufig weniger Freizeit haben – und dies je nach Praxiserfolg über mehrere Jahre. Dies kann für eine Partnerschaft sehr belastend sein und sollte im Vorfeld besprochen werden.

GUT ZU WISSEN

Berücksichtigen Sie bei Ihrer Zeitplanung auch, dass Sie neben der eigentlichen Behandlungszeit auch noch Zeit für Dokumentation, Recherche, Rezeptierung, Buchhaltung, Rechnungsstellung etc. benötigen werden. Dies kann v.a. zu Beginn je nach Praxisumfang und Praxisausrichtung mehrere Stunden in der Woche beanspruchen.

Weder Sie noch Ihre Familie wissen zu Beginn, wie sich die Praxisgründungsphase gestaltet. Am Anfang ist die Begeisterung von Familienmitgliedern meist groß und die Unterstützung wird in jedem Fall zugesagt. Ihr Partner oder Ihre Partnerin bietet vielleicht an, an ihren Praxistagen das Kochen zu übernehmen. Spätestens, wenn Sie aber wiederholt zu spät nach Hause kommen und das Essen kalt ist, wird die Begeisterung für Ihre Praxisgründung abnehmen. Warum Sie zu spät kommen? Weil z. B. eine Behandlung länger gedauert hat, ein Patient mit Hexenschuss am späten Abend oder Wochenende anruft oder Sie mit der Abrechnung und Buchhaltung länger gebraucht haben. Auch, wenn Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker geregelte Arbeitszeiten als die Ärzteschaft haben, kommen doch auch immer wieder Verzögerungen und Notfalltermine vor. Solche Situationen lassen sich im Vorfeld nicht hervorsehen, aber mit einem gewissen Maß an Transparenz und Kommunikation lassen sich Krisen vermeiden.

Nachfolgende Tipps dienen als Denkanstöße, wie Sie **Konflikte vermeiden** oder **reduzieren** können. Letztlich hat aber jede Familie ihre eigene Dynamik, und Sie wissen am besten, wie Sie agieren können.

- **Lassen Sie die Partnerin oder den Partner an Ihrer Arbeit teilhaben.** Oftmals entsteht Unverständnis, weil sich das Gegenüber die Praxisabläufe nicht vorstellen kann. Das bedeutet nicht, dass Sie minutiös jeden Schritt beschreiben müssen, aber schildern Sie einfach, warum eine Behandlung länger gedauert hat. Dies ist gerade in der Anfangszeit wichtig, da so auch die Familie die Möglichkeit bekommt, Ihre Tätigkeit zu verstehen und so besser zu reagieren.
- **Beziehen Sie die Termine und Bedürfnisse Ihrer Familie in Ihre Zeitplanung mit ein.** Hat der Sohn beispielsweise am Montagmorgen immer Fußballtraining, können Sie evtl. eine Fahrgemeinschaft organisieren, die sich die Fahrdienste teilt und Sie die Zeit in der Praxis

nutzen können. Es kann sinnvoll sein, sich z.B. am Monatsende gemeinsam mit Ihrer Familie einen Kalender zu erarbeiten. Berücksichtigen Sie hierbei, wann Sie zu Hause gebraucht werden, weil z.B. Schulprojekte anstehen. Besprechen Sie mit Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner, ob es z.B. arbeitsfreie Tage geben soll, um diese Zeit gemeinsam zu verbringen. Sie sollten die Bedürfnisse Ihres Umfeldes unbedingt berücksichtigen. Dies erfordert von Ihnen tatsächlich eine gewisse Disziplin. Denn gerade am Anfang möchte man jeden Termin wahrnehmen und hat Angst, dass man die Patientin oder den Patienten verliert, wenn man nicht sofort zu Verfügung steht. In den seltensten Fällen handelt es sich allerdings um einen Notfall, der keinen Aufschub von zwei bis drei Tagen duldet.

- **Vermeiden Sie berufliche Beschäftigungen während der Familienzeit.** Kinder bemerken sehr genau, wenn Sie bei der Ballettaufführung der Tochter oder beim gemeinsamen Fernsehabend nebenbei berufliche Emails beantworten. Die Familie wird viel mehr Verständnis dafür haben, dass sie insgesamt weniger Zeit zu Verfügung stehen haben, wenn sie in der gemeinsamen Zeit wirklich anwesend sind.
- **Eventuell können Sie die Arbeitszeit Ihrer Hauptarbeit reduzieren,** um so die Doppelbelastung zu vermindern und mehr Zeit für die Beziehung oder Familie zu Verfügung stehen zu haben. Dies muss natürlich finanziell auch möglich sein.
- **Kündigen Sie Verspätungen, falls möglich, an.** Keiner sitzt gerne zu Hause und wartet.

TIPP

Seien mit sich und Ihrer Familie geduldig. Die Praxisabläufe werden sich zu Beginn erst einspielen müssen. Ihre Liebsten benötigen auch Zeit, sich an die veränderten Abläufe zu gewöhnen. Solange Sie aber das Gefühl vermitteln, dass Sie die jeweiligen Bedürfnisse sehen und berücksichtigen, werden sich alle Beteiligten mit der neuen Situation arrangieren.

Praxisräume in Teilzeit

Sind diese wichtigen, grundlegenden Überlegungen zur Vereinbarkeit der Teilzeittätigkeit mit anderen

Verpflichtungen erledigt, gilt es nun zu entscheiden, an welchem Ort Sie praktizieren möchten und können. Oftmals hängt die Entscheidung über den Umfang der Teilzeittätigkeit auch von der Verfügbarkeit der Praxisräume ab. Viele Praxisgründende mieten sich für einen halben Tag oder einen ganzen Tag in der Woche einen Praxisraum, den sie sich dann mit anderen Therapeutinnen oder Therapeuten teilen. Hier kann die Entscheidung, wann und wie viele Stunden Sie am Stück praktizieren können, schon getroffen sein. Haben Sie aber einen Praxisraum flexibel zu Verfügung oder befindet sich dieser im eigenen Heim, sollten Sie gut abwägen, für welche Uhrzeit Sie die Termine vereinbaren. Termine in den Abendstunden sind zwar meist begehrt, aber beachten Sie, dass auch Sie schon den ganzen (Arbeits-)Tag hinter sich haben und evtl. nicht mehr ganz so präsent sein können.

TIPP
Berücksichtigen Sie bei der Terminierung nicht nur die Wünsche Ihrer Patientinnen oder Patienten, sondern auch Ihre eigene Tagesform und Ihre Alltagsplanung. Sind Sie selbst schon in den frühen Stunden wach, ist es sinnvoller, die Termine frühmorgens anzubieten als in den Abendstunden.

Eine Praxisgründung in Teilzeit kann eine gute Möglichkeit sein, sich selbstständig zu machen, ohne dabei ein zu großes Risiko einzugehen.

Vor- und Nachteile der Selbstständigkeit in Teil- oder Vollzeit

Nachdem Sie nun wissen, was Selbstständigkeit in Voll- oder Teilzeit bedeutet, ist es sinnvoll, sich die entsprechenden Vor- und Nachteile der jeweiligen Variante vor Augen zu führen (> Tab. 1.1). Sie können so für sich überprüfen, welche Variante Ihnen am besten zusagt und sich mit Ihrem Leben vereinbaren lässt.

Flexibilität

Ein klarer Vorteil der Praxisausübung in **Vollzeit** ist die Flexibilität (> Tab. 1.1). Man kann selbst bestimmen, in welchem Zeitraum man Patientinnen und Patienten behandeln kann und möchte. Natürlich ist es sinnvoll, hierbei auch die Bedürfnisse der zu Behandelnden zu berücksichtigen. Aber es spricht nichts dagegen, die Praxis von 14–22 Uhr geöffnet zu haben, wenn lieber abends gearbeitet wird. Genauso flexibel können freie Tage oder Urlaube geplant werden.

Ein Nachteil der Praxisführung in **Teilzeit** ist hierbei die eingeschränkte Verfügbarkeit für Termine. Während die Abendstunden für einen berufstätigen Angestellten hervorragend passen, möchten Eltern mit ihren Kindern eher nachmittags oder je nach Alter der Kinder auch vormittags kommen. Die Möglichkeit, Praxiszeiten anzubieten, die für möglichst viele verschiedene Bevölkerungsschichten passen, ist somit beschränkt. Das **Wachstum der Praxis** ist damit

	Vollzeit	Teilzeit
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • Volle Konzentration auf Praxis • Flexibilität bei Terminvergabe • Freie Einteilung der Arbeitszeit • Freie Gestaltung der Urlaubszeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Sicherheit • Bezahlter Urlaubsanspruch • Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall • Evtl. Akquisemöglichkeit neuer Patientinnen und Patienten im Arbeitsumfeld • In der Regel keine weiteren Beiträge für die Kranken- oder Sozialversicherung
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • Hohes finanzielles Risiko • Hohe Eigenverantwortung • Höhere finanzielle Belastung durch Beiträge zur Krankenversicherung, private Altersvorsorge, Berufsunfähigkeit, Arbeitslosenversicherung • Keine Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall 	<ul style="list-style-type: none"> • Hoher Energie- und Zeitaufwand • Weniger Freizeit • Weniger Flexibilität bei Terminvergabe • Evtl. Statuswechsel bei Krankenversicherung • Evtl. verminderte Beiträge für die Rente

auch begrenzt und wird an einem gewissen Punkt stagnieren.

Wenn die Nachfrage durch die Patientinnen und Patienten nach mehr Terminen steigt, entscheiden sich manche, die Hauptbeschäftigung zeitlich zu beschränken und z. B. nur noch halbtags oder an 3 Tagen in der Woche zu arbeiten. Allerdings gilt es hierbei zu berücksichtigen, dass damit auch das Einkommen geringer ausfällt und auch die Einzahlungen in die Sozialversicherung geringer sind. Darüber hinaus wird es evtl. notwendig, bei der Krankenversicherung ein Statusfeststellungsverfahren durchzuführen, um nicht Krankenversicherungsbeiträge nachzahlen zu müssen. Ab wann die Praxistätigkeit nicht mehr als nebenberuflich eingestuft wird, regelt jede Krankenversicherung individuell (> 6.2).

Arbeitsdruck

Die hohe Flexibilität hat auf der anderen Seite aber auch ihren Preis. Der Ausspruch „selbst und ständig“ ist kein Ammenmärchen. Gerade, wenn die Praxis immer voller mit Terminen wird, besteht das Risiko, das die vielen Nebenaufgaben noch nach der eigentlichen Praxiszeit erledigt werden oder auf „freie“ Tage bzw. auf Wochenenden verlegt werden. Die Grenze zwischen Arbeit und Freizeit kann leicht verschwimmen und es erfordert ein hohes Maß an Eigenorganisation und auch Disziplin, eine **gesunde Work-Life-Balance** aufrecht zu erhalten.

Aufgrund der Einkommensunsicherheit neigen darüber hinaus Selbstständige dazu, mehr Arbeit anzunehmen als unbedingt nötig (> Tab. 1.1). Der Gedanke an mögliche „schlechte Zeiten“ oder den „Notgroschen“ treibt viele dazu, immer noch mehr zu tun und dies mündet nicht selten in einer chronischen Überarbeitung.

Bei den vielen Vorteilen der Teilzeit könnte man sich fragen, warum nicht alle Praxisgründende dieses Praxismodell wählen. In der Tat waren es 2016 nach der Umfrage der Stiftung Deutscher Heilpraktiker nur knapp 12 % der Befragten, die die Praxis in Teilzeit betreiben.² Ein Grund hierfür ist die Doppelbelastung, die auf Dauer zu große Opfer fordert, und sich Betroffene entweder zum Sprung in die Vollzeittätigkeit

entscheiden oder auch die selbstständige Praxistätigkeit wieder aufgeben.

Die Selbstständigkeit bringt viele Aufgaben mit sich, die neben der reinen Patientenversorgung anfallen. Da der Großteil der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker die gesamte Praxis allein führt und managt, muss also auch z. B. die Buchhaltung, die Abrechnung, die Praxisreinigung, das Marketing und Fortbildung neben den eigentlichen Terminen erledigt werden. Dies kostet Zeit und wird zu Beginn meist unterschätzt.

Naturheilkundliche Expertise

Ein weiterer Vorteil der Praxis in Vollzeit ist hingegen die Möglichkeit, sich voll auf die naturheilkundliche Tätigkeit zu konzentrieren. Bei der nebenberuflichen Selbstständigkeit besteht häufig die Gefahr, dass die Hauptbeschäftigung viele Ressourcen beansprucht, z. B. wenn Überstunden anfallen, die Arbeit an sich geistig oder körperlich anstrengend ist oder Konflikte im sozialen Umfeld entstehen. In der Vollzeitpraxis können Leerzeiten für administrative Aufgaben oder zur Weiterbildung verwendet werden – Zeit, die gerade bei der nebenberuflich geführten Praxis häufig fehlt.

Finanzielle Sicherheit

Im Vergleich zur nebenberuflichen Tätigkeit geht die hauptberufliche Praxisausübung mit einem hohen **finanziellen Risiko** ein (> Tab. 1.1). Man ist letztlich davon abhängig, dass die Praxis wächst, Patientinnen und Patienten kommen, zufrieden sind, wiederkommen und die Praxis weiterempfehlen. Unabhängig von der Terminauslastung, bleiben die laufenden Kosten der Praxis (z. B. Miete, Versicherungsbeiträge) bestehen und müssen so evtl. aus anderen Quellen gedeckt werden.

Bis zu einem gewissen Maß kann man das alles beeinflussen, aber es gibt gesellschaftliche und wirtschaftliche Umstände außerhalb des eigenen Einflussbereichs. Da Heilpraktikerleistungen nach wie vor nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden, sind Praxisbetreibende immer davon abhängig, dass entweder die Kosten von einer privaten Versicherung übernommen werden oder die Behandlungskosten von den Patientinnen und Patienten aus der eigenen Tasche gezahlt werden können. In Zeiten der wirtschaftlichen Unsicherheit oder in

² Umfrage abrufbar unter: <https://www.heilpraktiker.org/stif-umfrage>

Rezessionen kann es hierbei zu einem Umsatzrückgang kommen.

Insbesondere in der Praxisgründungsphase bietet die Selbstständigkeit in **Teilzeit** hier einige Vorteile. Da eine Praxis nur in den seltensten Fällen von Beginn an einen Gewinn abwirft, benötigt man anderweitige Einkünfte. Eine Beschäftigung in Anstellung bietet hier die nötige, **finanzielle Absicherung**, wenn das Gehalt die eigenen Kosten decken kann. Zudem fallen unter bestimmten Voraussetzungen auch die Zusatzkosten für eine Krankenversicherung weg (> 6.2). Und im Krankheitsfall oder bei Urlauben, genießen in Deutschland Arbeitnehmende eine fortgesetzte Lohnzahlung.

Versicherungsschutz

Eine weitere finanzielle Belastung stellt die **Krankenversicherung** dar (> Tab. 1.1). Für Selbstständige in Vollzeit besteht die Pflicht, sich selbst krankenzuversichern. Die Beitragshöhe hängt in der gesetzlichen Krankenversicherung vom Einkommen ab, bei der privaten Krankenversicherung vom Eintrittsalter, dem Gesundheitszustand und weiteren Faktoren (> 6.2).

Darüber hinaus muss man sich selbst um die **Altersvorsorge** kümmern (> Tab. 1.1). Es besteht für den Heilpraktikerberuf zwar keine Pflicht, in die Sozialversicherung einzubezahlen, man kann dies dennoch freiwillig tun. Meist wird aber eine private Altersvorsorge zusätzlich nötig sein.

Ohne an dieser Stelle zu tief auf weitere notwendige Versicherungen einzugehen, sollten Sie sich dennoch schon bei der Wahl der Selbstständigkeitsform bewusst machen, dass bei der Selbstständigkeit in Vollzeit manche Risiken über Versicherungen abgedeckt werden. Diese Absicherung hat aber ihren Preis und erhöht so die laufenden Kosten. Zu weiteren Informationen > Kapitel 6.

Marketing

Die Praxisgründung zusätzlich zur Tätigkeit im Anstellungsverhältnis bietet die Möglichkeit, Kolleginnen und Kollegen über die naturheilkundliche Tätigkeit zu informieren. Die Kollegin, die immer Kopfschmerzen hat, geht meist gerne zu Jemandem, den bzw. die sie schon kennt. Die Hemmschwelle des Unbekannten ist somit niedriger.

TIPP

Sie sollten bei der Bewerbung Ihrer Praxistätigkeit allerdings nicht zu offensiv vorzugehen. Sie können bei Berichten am Mittagstisch anbieten, sich die Beschwerden in der Praxis anzuschauen. Wird auf dieses Angebot allerdings nicht eingegangen, sollte Sie es auch dabei belassen. Ihr Gegenüber könnte sonst schnell genervt sein und das Arbeitsklima könnte darunter leiden.

Auch wenn die Kollegschaft selbst nicht in die Praxis kommt, ist es aber gut möglich, dass Sie weiterempfohlen werden. Die Empfehlung wird meist ausgesprochen, weil die Person so sympathisch ist oder so fachkundig wirkt. Diesen Effekt kann man auch in seinem Arbeitsumfeld wiederfinden und Verwandte oder Bekannte werden zu einem geschickt. Da Empfehlungen eine der wichtigsten Kundenneugewinnungsstrategien sind, bietet das Arbeitsumfeld eine wunderbare Möglichkeit, um den Bekanntheitsgrad zu steigern.

1.1.2 Festanstellung

Auch, wenn Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker normalerweise selbstständig ihre Praxis betreiben, ist natürlich auch die Tätigkeit in Anstellung möglich. Die Praxisanmeldung wird hierbei durch die Arbeitgebenden durchgeführt. Diese sind dazu verpflichtet, dem Gesundheitsamt zu melden, welche Personen bei Ihnen in Anstellung in der Praxis tätig sind.

Die Festanstellung (> Tab. 1.2) bietet einige Vorteile gegenüber der Selbstständigkeit. Je nach dem Stundenumfang der Anstellung werden die Beiträge

Tab. 1.2 Vor- und Nachteile einer Festanstellung

Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der Krankenkassen- und Sozialversicherungsbeiträge • Lohnfortzahlung im Krankheitsfall • Anspruch auf bezahlte Urlaubstage • Konzentration auf die Praxisausübung → Wegfall bürokratischer Praxistätigkeiten
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • Weniger Selbstbestimmung in Hinblick auf Arbeitszeiten, Patientenstamm, Behandlungsmethoden • Geringere Verdienstmöglichkeiten • Eingeschränktes Angebot freier Stellen

zur Kranken- und Sozialversicherung von Arbeitgeberseite übernommen. Auch die Praxisorganisation, Rechnungsstellung und Umsetzung der hygienischen Anforderungen fallen aus dem eigenen Verantwortungsbereich. Man kann sich somit voll und ganz auf die heilkundliche Tätigkeit konzentrieren.

Eingeschränkt sind hierbei allerdings die Verdienstmöglichkeiten und je nach Unternehmensstruktur auch die freie Gestaltung der Arbeits- und Urlaubszeiten sowie der Therapieansätze.

Welchen Weg Sie letztlich gehen, hängt von Ihren persönlichen Vorlieben ab (> Tab. 1.3). Bedenken Sie hierbei aber auch, dass die Anzahl der Stellenangebote für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker eingeschränkt sind. Aus diesem Grund müssen Sie evtl. nicht nur länger auf eine passende Stelle warten, sondern auch Kompromisse bei der Wahl des Arbeitsortes, der Arbeitszeiten und der freien Gestaltung ihrer Praxistätigkeit eingehen.

1.1.3 Zusammenarbeit mit Anderen

Eine Umfrage der Stiftung Deutscher Heilpraktiker ergab, dass 80 % der Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern ihre Praxis ohne Angestellte oder Mitarbeitende betreiben. Allerdings gaben 71 % der Befragten an, dass sie mit anderen Heilberufen und Praxen vernetzt arbeiten würden (Fachverband Deutscher Heilpraktiker, 2018).

Der Aufbau eines therapeutischen Netzwerkes macht absolut Sinn, da sich zunehmend mehr Praxen auf spezielle Zielgruppen, Therapieangebote oder Krankheiten spezialisieren und auch spezialisieren sollten (> 1.2). Da durch eine solche Spezialisie-

rung aber nicht mehr alle Behandlungsoptionen in einer Praxis durchgeführt werden können (oder evtl. auch rechtlich gar nicht dürfen), bietet es sich an, mit anderen Fachrichtungen oder medizinischen Einrichtungen zusammenzuarbeiten.

Diese Zusammenarbeit kann entweder innerhalb der eigenen Praxisräume erfolgen oder aber auch als therapeutisches Netzwerk mit anderen Praxen zusammen.

GUT ZU WISSEN

Wenn Sie sich über die Behandlung einer Patientin oder eines Patienten mit anderen Therapierenden austauschen oder abstimmen möchten, müssen Sie immer die Erlaubnis der behandelten Person schriftlich einholen, um die Datenschutzregelungen und Ihre Schweigepflicht zu beachten (> 9.1.6).

Zusammenarbeit in gemeinsamen Räumen

Eine Form der Zusammenarbeit kann darin bestehen, dass Sie andere Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker oder medizinische Berufsangehörige in Ihre Praxisräume aufnehmen. Dabei ist es sinnvoll, sich vorab zu überlegen, welche Fachrichtung Ihr Behandlungsspektrum erweitern könnte, ohne dass sich eine Konkurrenzsituation ergibt. Möchten Sie beispielsweise Paare in der Zeit der Familiengründung und während der Schwangerschaft begleiten, könnte eine Zusammenarbeit mit einer Hebamme, Yogatherapeutin mit einem solchen Schwerpunkt oder mit einem Ernährungsberater eine sinnvolle Kombination sein. So wird das Paar wunderbar rund herum unterstützt und findet für jede Phase der Familiengründung Unterstützung in Ihrer Praxis.

Tab. 1.3 Tipps und Überlegungen zur Wahl der Praxisform

	Tipps und to-dos
Selbstständigkeit in Vollzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzielles Polster bis Praxis anläuft • Bei doppelter Terminvergabe auf Raumangebot achten
Selbstständig in Teilzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Praxistätigkeit an Arbeitgebende melden • Einschränkungen für Verbeamtete beachten • Kranken- und Sozialversicherungsbedingungen beachten • Partnerschaft bzw. Familie in Zeitplanung miteinbeziehen • Eigene Leistungsfähigkeit bei Praxiszeiten berücksichtigen • Kollegenschaft als potenziellen Patientenkreis betrachten
Festanstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung durch Arbeitgebende an Gesundheitsamt

Damit eine solche Zusammenarbeit auch rechtlich und wirtschaftlich funktioniert, müssen Sie hier bei einige Aspekte berücksichtigen bzw. Vorüberlegungen anstellen.

Praxisgemeinschaft oder Gemeinschaftspraxis?

Sie können zu Beginn des Zusammenschlusses überlegen, ob Sie als eine Praxisgemeinschaft agieren möchten oder ob Sie wirtschaftlich gemeinsam als Gemeinschaftspraxis arbeiten möchten.

DEFINITION

Bei der Praxisgemeinschaft führen mehrere Einzelpraxen ihre Praxis unter einem Dach und teilen sich nur gewisse Ressourcen, also z.B. die Räumlichkeiten, Empfangspersonal, Reinigungskräfte oder medizinische Geräte. Dabei bleibt jeder Praxis wirtschaftlich unabhängig von den anderen Praxen.

Bei der **Praxisgemeinschaft** arbeitet jeder Praxisbetreibende komplett autark. Das bedeutet, dass die Patientinnen und Patienten nur von einer Person behandelt werden und die Abrechnung auch nur von dieser erfolgt. Dabei haftet jeder Beteiligte eigenständig und auch nur für seine eigenen, möglichen Behandlungsfehler. Eine Weiterempfehlung innerhalb der Praxisgemeinschaft ist zwar möglich, wird rechtlich allerdings als neuer Behandlungsvertrag behandelt.

II Beispiel

Sie selbst arbeiten mit Osteopathie und gründen eine Praxisgemeinschaft mit einer Ernährungsberaterin. Sie behandeln Frau Müller osteopathisch, d. h., Sie haben einen Behandlungsvertrag mit Frau Müller geschlossen. Sie bekommt von Ihnen nach jeder Behandlung eine Rechnung. Sollte bei der Therapie irgendein Behandlungsfehler passieren, haften nur Sie für diesen Behandlungsfehler und nicht die Ernährungsberaterin. Frau Müller hat nun gelesen, dass Schmerzen des Bewegungsapparates auch mit der Ernährung positiv beeinflusst werden können, und wünscht aus diesem Grund eine Beratung bei Ihrer mitansässigen Ernährungsberaterin. Dies ist absolut möglich. Allerdings haben Sie weder wirtschaftlich noch haftungstechnisch etwas mit dieser

Ernährungsberatung zu tun. Tatsächlich schließt Frau Müller also einen neuen Behandlungsvertrag mit der Ernährungsberaterin ab und diese rechnet auch eigenständig ab. ■■

Wie Sie in dem Beispiel sehen, ist die Praxisgemeinschaft nichts anderes als zwei eigenständige Praxen, die sich nur die Räume und die Kosten teilen. Aus steuerrechtlicher Sicht handelt es sich hierbei um eine Verlustgemeinschaft. Das bedeutet, dass in dieser Gesellschaft am Ende des Jahres durch die Miete, die laufenden Kosten der Praxis und evtl. Gehälter ein gewisser Verlust entstanden ist, dem keine Einnahmen gegenüberstehen. Dieser Verlust wird den jeweiligen Beteiligten anteilig zugerechnet und in der persönlichen Einkommenssteuererklärung entsprechend steuermindernd berücksichtigt.

GUT ZU WISSEN

Gerade im Hinblick auf die Haftung ist es notwendig, dass alle Beteiligten der Praxisgemeinschaft als eigenständig handelnde Praxen für Außenstehende erkennbar sind. Aus diesem Grund sollte bei Werbemitteln, wie Flyern oder einer Homepage ganz klar erkennbar sein, dass jede Therapeutin bzw. jeder Therapeut auf eigene Verantwortung handelt. Um dies absolut klar zu vermitteln, ist es sinnvoll, auch hierauf in dem Behandlungsvertrag einzugehen und dies mit einem Hinweis klarzustellen (> 9.1.1)

Bei einer **Gemeinschaftspraxis** gründen Sie im Gegensatz dazu eine wirtschaftliche Gemeinschaft. Hierbei wird zentral abgerechnet und es werden alle Einkünfte geteilt, unabhängig davon, wie viel die Einzelnen tatsächlich gearbeitet haben. Die Kosten, aber auch die Einnahmen werden, wenn nicht anders vereinbart, entsprechend der Anzahl der Beteiligten geteilt. Bei zwei Beteiligten bekommt also jeder Teil 50 % des Gewinns. Die Patientinnen und Patienten können von allen behandelt werden und es bedarf hierbei keines neuen Behandlungsvertrages. Grundsätzlich haften alle Teilhabenden der Gemeinschaftspraxis gemeinschaftlich, es sei denn, es gibt klare interne Regelungen, die bestimmte Verantwortlichkeiten zuweisen.

Sowohl bei der Praxisgemeinschaft als auch der Gemeinschaftspraxis wird eine Gesellschaft gegründet. In der Regel ist das eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** (GbR). Dies ist die häufigste und einfachste Rechtsform für Praxisgemeinschaften. Wenn sich zwei

oder mehr Beteiligte zusammenschließen und keine spezielle Rechtsform wählen, liegt automatisch eine GbR vor. In der GbR sind die einzelnen persönlich haftbar.

Es kann davon abweichend auch eine **Partnerschaftsgesellschaft** (PartG) gegründet werden. Diese Rechtsform wurde speziell für freie Berufe (wie Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater usw.) eingeführt und ist entsprechend für Heilpraktikerpraxen anwendbar. Sie bietet den Vorteil einer klareren Regelung von Haftungsfragen, insbesondere kann die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt werden.

Andere Rechtsformen, wie eine Gesellschaft mit begrenzter Haftung (GmbH) oder eine Unternehmensgesellschaft (UG haftungsbeschränkt) sind komplexer und werden oft gewählt, wenn größere Einrichtungen oder spezielle Geschäftsmodelle im Vordergrund stehen. Da diese Gesellschaftsformen einen höheren buchhalterischen Aufwand bedeuten und strengeren Regelungen unterliegen, werden sie weniger häufig für Heilpraktikerpraxen gewählt.

GUT ZU WISSEN

Unabhängig davon, für welche Form der Zusammenarbeit und Gesellschaftsform Sie sich entscheiden, Sie sollten sich in jedem Fall anwaltlich und steuerrechtlich beraten lassen. Dies kann auch in Form einer Erstberatung erfolgen, um die Kosten im Rahmen zu halten.

Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Berufen

Wenn Sie sich die Praxisräume mit Angehörigen anderer medizinischer Berufe teilen möchten, hängt es davon ab, welcher Berufsgruppe die andere Praxis angehört. Hier werden entweder von Seiten der Krankenkassen oder durch die Berufsordnungen Einschränkungen oder Verbote formuliert. Grundsätzlich gibt es für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker aber kein Verbot, mit anderen medizinischen Praxen eine medizinische oder organisatorische Gemeinschaft zu bilden.

Physiotherapie, Ergotherapie oder Logopädie Einschränkungen ergeben sich, wenn Sie mit einer Praxis für Physiotherapie, Ergotherapie oder Logopädie in einer gemeinsamen Praxis zusammenarbeiten

möchten, sofern diese eine Kassenzulassung besitzt. Diese Therapierenden unterliegen den strengen Regeln des GKV-Spitzenverbandes.

DEFINITION

Heilmittel sind laut GKV³ medizinische Dienstleistungen, die von Ärztinnen und Ärzten verordnet und von speziell ausgebildeten Therapeutinnen und Therapeuten erbracht werden können. Hierzu gehören Maßnahmen der

- Physiotherapie
- Ergotherapie
- Logopädie
- Podologie (medizinische Fußpflege)
- Ernährungsberatung

Sie dürfen sich zwar die Räume und die Praxisorganisation teilen (Praxisgemeinschaft), aber Sie benötigen für die Heilpraktikerpraxis einen komplett eigenständigen Eingang. Sie müssen klar von der Heilmittelpraxis getrennt sein. Zudem dürfen Sie in den Räumen nur außerhalb der Sprechzeiten der Heilmittelpraxis praktizieren. Wenn z.B. die Physiotherapiepraxis Sprechzeiten von Montag – Freitag zwischen 9 und 16 Uhr anbietet, dürfen Sie Ihre Termine nur vor 9 Uhr oder nach 16 Uhr oder am Samstag und am Sonntag anbieten. Anderenfalls riskiert die Physiotherapiepraxis ihre Kassenzulassung.

Diese Regelungen gelten nicht, wenn es sich um eine Physiotherapiepraxis für Privatzahlende handelt, also die Rechnung aus der privaten Tasche gezahlt wird. Mit diesen Praxen kann bedenkenlos eine gemeinsame Praxis oder eine Praxisgemeinschaft gegründet werden.

TIPP

Die Zusammenarbeit mit Heilmittelpraxen mit Kassenzulassung in denselben Räumen gestaltet sich aufgrund der Vorgaben schwierig. In diesem Fall wäre es sinnvoller, dass Sie in getrennten Praxen als Netzwerk zusammenarbeiten.

Arztpraxis

Möchten Sie mit einer ärztlichen Praxis zusammenarbeiten, ist dies nur möglich, wenn Sie eine rein organisatorische Gemeinschaft bilden, also nur eine Praxisgemeinschaft betreiben.

³ https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/ambulante_leistungen/heilmittel/heilmittel.jsp

Selbstverständlich dürfen Sie auch einen Raum zur Untermiete in einer ärztlichen Praxis anmieten.

Es ist allerdings zu beachten, dass es approbierten Ärztinnen und Ärzten aufgrund der Berufsordnung nicht gestattet ist, mit Angehörigen des Heilpraktikerberufes gemeinsam zu untersuchen, zu behandeln oder eine medizinische Gemeinschaft zu bilden. Sie müssen also die Praxistätigkeiten streng voneinander trennen, dürfen sich aber ein gemeinsames Empfangspersonal teilen. Sie müssen bei einer Gemeinschaftspraxis zudem darauf achten, dass die ärztliche Geheimhaltungspflicht gewahrt werden kann, z. B. durch einen eigenen, abschließbaren Aktenschrank, der nur für die Ärztin bzw. den Arzt zugänglich ist. Darüber hinaus muss für alle Praxisbesuchenden klar erkennbar sein, von wem sie behandelt werden. Dies könnten Sie durch eine klare Beschilderung der Behandlungsräume sicherstellen.

Patientinnen und Patienten dürfen allerdings nicht gemeinschaftlich behandelt werden. Sie dürften also z. B. während eines ärztlichen Eingriffes keine Hypnotherapie anwenden.

GUT ZU WISSEN

Durch die Berufsordnung ist es der Ärzteschaft verboten, mit Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern gemeinsam zu untersuchen oder zu behandeln.

Zahnarztpraxis

Anders sieht es aus, wenn Sie mit einer Zahnarztpraxis gemeinsam Ihre Praxis betreiben möchten. Die zahnärztliche Berufsordnung verbietet diese Zusammenarbeit nicht. Gerichtsurteile der Vergangenheit haben dies ausdrücklich festgestellt. Es wird lediglich gefordert, dass für behandelte Personen klar ersichtlich ist, ob nun gerade eine zahnärztliche Behandlung oder eine Heilpraktikerbehandlung erfolgt, sprich, wer also gerade behandelt.

Selbstverständlich müssen Sie bei der Behandlung das Zahnheilkundengesetz beachten. Sie dürfen also auch bei einer Zusammenarbeit keine Zahnheilkunde ausüben (> 9.3.3).

Andere medizinische Berufe

Für alle anderen medizinischen Berufen bestehen keine gesetzlichen Einschränkungen. Sie können also problemlos mit einer Osteopathiepraxis, Praxis für

Psychotherapie oder auch mit einem Kosmetikstudio zusammenarbeiten.

Zu beachten ist hier lediglich, dass Ihre Räumlichkeiten immer als Praxisräume ausgewiesen sind, die hygienischen Anforderungen erfüllen und Sie Ihre Patientenakten unzugänglich für andere aufbewahren.

Vertrag

Bei der Gründung einer Gemeinschaftspraxis oder Praxisgemeinschaft ist ein sorgfältig ausgearbeiteter Vertrag entscheidend, um potenzielle Konflikte zu vermeiden und die Zusammenarbeit auf eine solide rechtliche Basis zu stellen.

Zu Beginn der Zusammenarbeit sind meistens alle Beteiligten positiv gestimmt und von der Zusammenarbeit überzeugt. Im Lauf der Zusammenarbeit können allerdings Konflikte auftreten oder auch Veränderungen zu Konflikten führen. Es ist deshalb wichtig, bereits bei Beginn für solche Worst-Case-Szenarien vorzusorgen und entsprechende Regelungen zu treffen.

Hier sind einige wichtige Punkte, die in einem solchen Vertrag berücksichtigt werden sollten und vorab mit allen Beteiligten besprechen sollten:

- **Rechtsform und Bezeichnung:** Klären Sie, welche Rechtsform gewählt wird (z. B. GbR, PartG) und unter welcher Bezeichnung die Praxis geführt wird.
- **Zweck der Gemeinschaft:** Definieren Sie klar den Zweck der Gemeinschaft und den Umfang der gemeinsamen Tätigkeit.
- **Einbringung und Verteilung des Kapitals:** Treffen Sie Regelungen darüber, wie viel Kapital jede Vertragspartei einbringt und wie Gewinne und Verluste aufgeteilt werden.
- **Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung:** Klären Sie folgende Fragen: Wie werden Aufgaben verteilt? Wer ist für welche Aufgaben verantwortlich? Wer trifft Entscheidungen in bestimmten Bereichen?
- **Rechte und Pflichten der Beteiligten:** Dies kann die Arbeitszeit, Urlaubsregelungen, Fortbildungspflichten und andere Verpflichtungen umfassen.
- **Vertretungsregelungen:** Was geschieht bei Krankheit, Urlaub oder anderen Abwesenheiten der Teilhabenden? Eine Regelung hierüber ist

sinnvoll, wenn Sie eine Gemeinschaftspraxis führen möchten.

- **Mitarbeitende:** Vereinbaren Sie Regelungen zu Anstellung, Kündigung und Zuständigkeiten von beschäftigten Personen.
- **Raumnutzung:** Wenn Räumlichkeiten geteilt werden, sollte festgelegt werden, wer welche Räume nutzt und zu welchen Zeiten.
- **Abrechnung:** Besonders bei einer Praxisgemeinschaft ist es wichtig, klare Regelungen zur Abrechnung zu treffen.
- **Austritt:** Treffen Sie Regelungen für den Fall, dass eine Vertragspartei ausscheiden möchte oder muss, einschließlich finanzieller Fragen.
- **Beilegung von Streitigkeiten:** Wie werden Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen den Beteiligten gelöst? Es kann sinnvoll sein, ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren festzulegen.
- **Haftung:** Klären Sie, wie die Haftung geregelt ist, insbesondere bei Fehlern oder Versäumnissen.
- **Kündigung und Auflösung:** Unter welchen Bedingungen kann die Gemeinschaft gekündigt oder aufgelöst werden?
- **Geheimhaltung und Datenschutz:** Stellen Sie sicher, dass alle Therapierenden und Angestellten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Bereich des Datenschutzes und des Berufsgeheimnisses, einhalten.

GUT ZU WISSEN

Da der Vertrag für die Gründung einer Gemeinschaftspraxis oder Praxisgemeinschaft eine komplexe rechtliche Materie darstellt und die individuellen Bedürfnisse und Vorstellungen aller berücksichtigt werden müssen, sollten Sie sich dringend anwältlichen Rat einholen.

Therapeutennetzwerk

Die Zusammenarbeit mit anderen Praxen außerhalb der eigenen Räume gestaltet sich viel leichter und ist in der Praxis das gängigste Modell.

Da jede Praxis eigenständig arbeitet, stellen sich die Herausforderungen in Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Heilmittel- oder Arztpraxen nicht.

GUT ZU WISSEN

Das Verbot für Ärztinnen und Ärzte, mit Heilpraktikerpraxen gemeinsam zu untersuchen oder zu behandeln gilt auch in diesem Fall. Allerdings dürfen Sie sich mit Patientenerlaubnis austauschen und Ihre Behandlung auf die ärztliche Behandlung abstimmen.

Der große Vorteil solcher Netzwerke ist, dass über Empfehlungen alle beteiligten Einrichtungen profitieren. Doch nicht nur Sie profitieren von dieser Zusammenarbeit, sondern auch die Patientinnen und Patienten.

So könnte ein Patient mit Rückenschmerzen beispielsweise mit Akupunktur, Salben und Physiotherapie behandelt werden und zu Beginn und während dieser Behandlungen ärztlich untersucht und evtl. bei zu starken Schmerzen mit verschreibungspflichtigen Schmerzmitteln behandelt werden. Für die Akupunktur kommt er zu Ihnen, für die manuelle Therapie sucht er eine Physiotherapiepraxis auf, die Salbe stellt die Apotheke auf Ihr Rezept her und der Patient stattet der ärztlichen Orthopädiepraxis regelmäßig einen Besuch ab. Im idealen Fall ziehen alle Behandelnden an einem Strang und suchen das gemeinsame Gespräch, um den Behandlungserfolg bestmöglich zu sichern.

GUT ZU WISSEN

Für eine datenschutzrechtlich konforme Zusammenarbeit benötigen alle Therapierenden die schriftliche Erlaubnis der behandelten Person.

Das mag vielleicht nach Utopie klingen, sollte aber der Weg sein, den alle Beteiligten anstreben. Erfreulicherweise zeigt der Alltag viele Beispiele, in denen ein solches Zusammenarbeiten zum Wohle der Patientinnen und Patienten gut funktioniert.

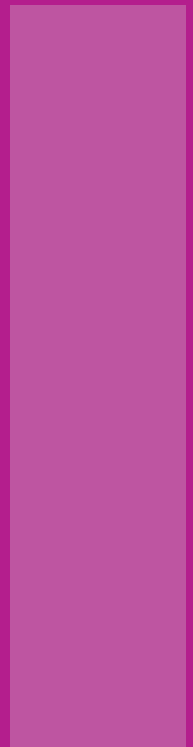
Ein solcher therapieübergreifender Behandlungsansatz schafft in den meisten Fällen mehr Zufriedenheit bei den Behandelten. Mehr Zufriedenheit geht meist mit Empfehlungen einher, sodass neue Patientinnen und Patienten gewonnen werden können. So können sich die Praxen ohne Konkurrenzgerangel gegenseitig empfehlen und profitieren auch von einem wachsenden Patientenstamm.



Gründungsphase

6	Versicherungen in der Selbstständigkeit	66
7	Praxisanmeldung	85
8	Praxismarketing	95

LESEPROBE



6

Versicherungen in der Selbstständigkeit

Praxisbetreibende sind in der Regel als selbstständig anzusehen, da sie die Verantwortung tragen, nicht weisungsgebunden sind und ihre Arbeitszeit und -ort selbst bestimmen können (> Kap. 1). Als selbstständig Arbeitende werden Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker so zu Beginn ihrer Praxistätigkeit mit der Fragestellung konfrontiert, welche Versicherung verpflichtend und welche sinnvoll sind.

- Sobald Sie mit der Praxistätigkeit beginnen, benötigen Sie eine **Berufshaftpflichtversicherung**, die Sie gegen die wirtschaftlichen Folgen von Schäden absichert, die im Rahmen Ihrer Behandlung entstehen.
- Zudem müssen Sie sich mit der **Krankenversicherung** auseinandersetzen und prüfen, ob Sie sich je nach individueller Situation selbst versichern müssen.

GUT ZU WISSEN

Bevor Sie mit der Praxistätigkeit beginnen, müssen Sie sich mit dem Thema Berufshaftpflicht- und Krankenversicherung auseinandersetzen und entsprechend absichern.

- Zudem kann es sinnvoll sein, die Praxis aber auch Ihre eigene Person gegen evtl. **Schäden** abzusichern. Hierfür sind folgende Versicherungen sinnvoll:
 - **Geschäftsinhaltsversicherungen** (> 6.1.3)
 - **Unfallversicherungen** (> 6.1.5)
 - **Berufsunfähigkeitsversicherungen** (> 6.1.6) und eine
 - **Rechtsschutzversicherung** (> 6.1.7)
- Da Sie selbstständig tätig sind, sind Sie nicht automatisch in der gesetzlichen **Rentenversicherung** und können auch für die **Altersvorsorge** eigene Entscheidungen treffen.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über alle Versicherungen, der allerdings eine Beratung zu Ihren individuellen Lebensumständen nicht ersetzen kann.

GUT ZU WISSEN

Lassen Sie sich von einer fachkundigen Person beraten, um die für Sie beste Lösung zu finden und nicht unterversichert zu sein.

6.1 Berufshaftpflichtversicherung

Im Gegensatz zum schulmedizinischen Bereich, in dem Behandlungsfehler und deren Auswirkungen intensiver untersucht und dokumentiert werden, gibt es im Bereich der Heilpraktikerpraxen deutlich weniger systematische Erhebungen.

6.1.1 Behandlungsfehler in Heilpraktikerpraxen

Die Anzahl der Behandlungsfehler, die in Heilpraktikerpraxen begangen werden, scheint dennoch sehr gering zu sein. Dies wird durch die Aussage eines Vertreters der Continentale-Versicherung in einem Interview unterstrichen, der darauf hinweist, „*dass die Anzahl der Schadensfälle bei Heilpraktikern so gering sei, dass sie in der Schadenstatistik der Versicherung nicht einmal separat aufgeführt werde. Über einen Zeitraum von 35 Jahren habe sich der jährliche Beitrag für Berufshaftpflichtversicherungen für Heilpraktikerpraxen nahezu halbiert, während die Versicherungssumme erheblich gestiegen sei.*“ (Landesdirektion Continentale/Zellerer GmbH 2020). Dies deutet darauf hin, dass die Versicherungen keine erhöhte Risikoeinschätzung bei Heilpraktikerbehandlungen vornehmen.

Darüber hinaus zeigt eine Studie des Instituts für Rechtsmedizin der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, die im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung erstellt

wurde, dass Heilpraktikerbehandlungen im Vergleich zu anderen medizinischen Berufsgruppen nur für einen sehr geringen Anteil der Behandlungsfehlervorfälle verantwortlich sind. Laut dieser Studie betrug der Anteil der Behandlungsfehlervorfälle gegen Heilpraktikerpraxen lediglich 1,3 % der Gesamtfallzahl. Allerdings zeigt dieselbe Studie, dass bei dem Anteil der Behandlungsfehler, die zum Tod geführt haben, am zweithäufigsten (25 %) Behandlungen in Heilpraktikerpraxen ursächlich waren (Preuß, Dettmayer, Madea 2005).

6.1.2 Schutz vor finanziellen Folgen spezieller Schädigungen

Obwohl die Anzahl der gemeldeten Fälle hier recht niedrig und die Zahlen entsprechend verzerrt sind, kann trotzdem festgehalten werden, dass Behandlungsfehler in Heilpraktikerpraxen auftreten können und diese sehr wohl auch einen letalen Verlauf zur Folge haben können.

Darüber hinaus kann es im Praxisalltag zu Unfällen kommen, Datenschutzverletzungen auftreten oder Patienteneigentum beschädigt werden.

Um Patientinnen und Patienten, aber auch die Praktizierenden vor den finanziellen Folgen solcher Schäden zu schützen, ist die Berufshaftpflichtversicherung nicht nur dringend empfohlen, sondern in vielen Bundesländern gesetzlich vorgeschrieben. Wer z.B. in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen oder in Bayern als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker tätig sein möchte, muss bereits bei Anmeldung der Praxis bei dem zuständigen Gesundheitsamt einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

DEFINITION

Durch die Berufshaftpflichtversicherung werden Schadensersatzansprüche abgedeckt, die aufgrund von Behandlungsfehlern, Fehldiagnosen oder anderen im Rahmen der heilpraktischen Tätigkeit entstandenen Fehlern geltend gemacht werden könnten.

II Beispiel

Frau Schneider ist eine erfahrene Heilpraktikerin. Ein neuer Patient, Herr Fischer, sucht sie mit chronischen Rückenschmerzen auf. Frau Schneider entscheidet sich für eine spezielle manuelle Therapie, von der sie glaubt, dass sie die Schmerzen lindern kann.

Während der Behandlung verspürt Herr Fischer plötzlich einen stechenden Schmerz im Rücken. Die Schmerzen verschlimmern sich in den folgenden Tagen, und geht zu einem Orthopäden. Es stellt sich heraus, dass während der manuellen Therapie ein Bandscheibenvorfall provoziert wurde.

Herr Fischer kann mehrere Wochen nicht arbeiten und muss zusätzlich zur schulmedizinischen Behandlung auch Physiotherapie in Anspruch nehmen. Er entscheidet sich, Frau Schneider für den entstandenen Schaden und die Folgekosten zu verklagen. ■■

In diesem Fall würde die Berufshaftpflichtversicherung von Frau Schneider einspringen. Diese würde überprüfen, inwieweit die Heilpraktikerin tatsächlich einen Behandlungsfehler gemacht hat. Ist dies der Fall, übernimmt die Versicherung die anfallenden Kosten, wie z. B. Schmerzensgeld, Behandlungskosten oder Verdienstaufschlag von Herrn Fischer. Ohne eine solche Versicherung müsste Frau Schneider für all diese Kosten, einschließlich der Gutachter-, Anwalts- und Gerichtskosten selbst aufkommen. Im vorliegenden Fall würden die Gesamtkosten je nach Länge des Verdienstaufschlags, der Behandlungsdauer und des geforderten Schmerzensgeldes wahrscheinlich über 15.000 € liegen.

GUT ZU WISSEN

In einer Einzelpraxis haften die Behandelnden mit ihrem Privatvermögen, bei hohen Ersatzforderungen könnten ohne Versicherung so auch Immobilien oder sonstige Besitztümer verkauft werden müssen.

6.1.3 Leistungen der Berufshaftpflichtversicherung

Die Leistungen der Berufshaftpflichtversicherung umfassen je nach Versicherungsgesellschaft und -tarif unterschiedliche Leistungen. In der Regel werden aber folgende Risiken bzw. Kosten abgedeckt:

- **Personenschäden:** Das sind Schäden, die an Personen entstehen, wenn diese im Rahmen der Behandlung oder Beratung verletzt werden oder schlimmstenfalls sterben. Versichert werden auch Schäden, die durch einen Unfall in der Praxis entstanden sind.

- **Sachschäden:** Das betrifft Schäden an Gegenständen, die im Rahmen der Behandlung beschädigt oder zerstört werden. Zum Beispiel würde die Versicherung den Ersatz einer Brille leisten, die während der Behandlung beschädigt wurde.
- **Vermögensschäden:** Dies sind Schäden, die weder Person- noch Sachschäden sind, aber dennoch zu einem finanziellen Verlust führen, z. B. wenn aufgrund einer Fehlbehandlung nicht gearbeitet werden konnte und so Lohnausfälle entstehen.
- **Rechtsschutz:** Viele Berufshaftpflichtversicherungen übernehmen auch die Kosten für die Rechtsverteidigung im Fall einer ungerechtfertigten Schadensersatzforderung. Dies kann besonders wichtig sein, da die Klärung von Haftungsfragen oftmals einen juristischen Beistand erfordert und sich die Kosten nach der Schadenshöhe bemessen.
- **Fehldiagnosen und Behandlungsfehler:** Schäden, die aufgrund von Fehlentscheidungen, falschen Diagnosen oder unsachgemäßen Behandlungsmethoden entstehen, sind in der Regel auch abgedeckt.
- **Schäden durch Angestellte:** Wenn Angestellten Fehler unterlaufen, die zu einem Schaden führen, deckt die Berufshaftpflichtversicherung diese in der Regel ab.
- **Datenschutzverstöße:** Einige Versicherungstarife bieten auch Schutz vor Schäden, die aus Datenschutzverletzungen resultieren, etwa wenn Patientenakten verloren gehen oder unerlaubt Dritten zugänglich gemacht werden.

TIPP

Da im medizinischen Bereich die Schadensersatzansprüche recht hoch sein können, sollten Sie auf eine ausreichende Deckungssumme achten. Personenschäden sollten deshalb mit 1 bis 3 Millionen Euro abgedeckt sein. Bei Sachschäden werden in der Regel 100.000 € als Deckungssumme angegeben.

6.1.4 Modalitäten der Versicherung

In der Regel wird die Versicherung **jährlich** abgeschlossen und bezahlt. Der Versicherungsbeitrag liegt zwischen 150 und 400 €, wobei manche Versicherungen auch deutlich teurer sein können.

Wie hoch die **Versicherungsprämie** ist, hängt neben dem Versicherungstarif und den Deckungssummen davon ab, wie risikoreich die Versicherungsgesellschaft die Praxistätigkeit einstuft. Zu diesem Zweck fragen die Gesellschaften bei dem Versicherungsantrag ab, welche Behandlungen durchgeführt werden. Je risikobehafteter eine Tätigkeit ist, desto höher wird der jährliche Versicherungsbeitrag. Bestimmte Leistungen, z. B. Faltenunterspritzung, werden von einigen Versicherungsanbietern auch gar nicht versichert, da es sich hierbei um keine Heilbehandlung handelt. Sollten bei dieser Ausübung dann Schäden entstehen, würde die Versicherung nicht einspringen und der Schaden wäre mit privaten Mitteln zu bezahlen.

Um den Versicherungsbeitrag zu vermindern, können Sie einen Selbstbehalt vereinbaren. Überlegen Sie sich hierbei sehr genau, wie viel Sie im Schadensfall selbst übernehmen können und wollen.

GUT ZU WISSEN

- Seien Sie bei der Angabe Ihrer Praxistätigkeit ehrlich und präzise. Listen Sie also z. B. nicht nur invasive Tätigkeit auf, sondern führen Sie an, dass Sie Blut entnehmen, neuraltherapeutisch arbeiten oder mit Akupunktur arbeiten. So fällt die Risikobewertung genauer aus und Sie werden nicht pauschalisiert veranschlagt.
- Wenn Sie eine Tätigkeit nicht angeben, kann die Versicherung die Leistungsübernahme verweigern.

6.2 Krankenversicherung

Eine weitere Versicherung, mit der Sie sich zwingend auseinandersetzen müssen, ist die Krankenversicherung, da in Deutschland alle Menschen krankenversichert sein müssen.

In den meisten Fällen befinden sich Menschen, die in Anstellung arbeiten oder in der Familienversicherung sind, in der gesetzlichen Krankenversicherung. Selbstständige haben im Gegensatz zu Angestellten die

Wahl, ob sie in der gesetzlichen oder in einer privaten Krankenversicherung versichert sein möchten. Beide Versicherungsformen haben ihre Vor- und Nachteile.

6.2.1 Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) in Deutschland ist ein zentraler Bestandteil des deutschen Gesundheitssystems. Sie basiert auf dem Solidaritätsprinzip, was bedeutet, dass die Höhe der Beiträge einkommensabhängig ist und somit alle Versicherten unabhängig von ihrem Gesundheitszustand oder Einkommen Zugang zu medizinischen Leistungen haben. Die geltende Krankenversicherungspflicht garantiert jeder Person, dass sie eine Krankenversicherung erhält und nicht abgelehnt werden kann.

Pflicht- und Freiwilligversicherte

Während Angestellte mit einem Einkommen unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) automatisch in der GKV **pfl ichtversichert** sind, haben Selbstständige in Deutschland grundsätzlich das Wahlrecht zwischen der Gesetzlichen und der Privaten Krankenversicherung (PKV). Möchten Sie sich in der GKV krankenversichern, gelten Sie als **freiwillig versichert**.

In Deutschland teilen sich Arbeitnehmende und Arbeitgebende die Beiträge zur GKV im Allgemeinen zu gleichen Teilen. Der Gesamtbeitragsatz zur GKV variiert je nach Krankenkasse, lag aber im Jahr 2023 bei durchschnittlich etwa 14,6 % des Bruttoeinkommens des Arbeitnehmenden. Von diesem Satz zahlen Arbeitnehmende und Arbeitgebende jeweils die Hälfte, also etwa 7,3 %.

Selbstständig Tätige

Selbstständig Tätige zahlen die Summe des Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteils, sodass die Versicherungsprämien folglich höher sind als im Angestelltenverhältnis. Da es bei einer selbstständigen Tätigkeit in der Regel zu schwankenden Einkommen

kommt, werden die Beiträge vom Jahreseinkommen berechnet.

TIPP

Für Selbstständige besteht die Möglichkeit, auf Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall zu verzichten. Der Versicherungsbeitrag reduziert sich dann von 14,6 % auf 14 % des Jahreseinkommens.

Berechnung des Jahreseinkommens

Im 5. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) wird geregelt, wie das relevante Jahreseinkommen zu berechnen ist. Die Grundlage bildet in der Regel das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit. Hierbei werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- **Gewinn aus Selbstständigkeit:** Dies ist der Hauptfaktor und bezieht sich auf den Nettogewinn, der sich aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben der selbstständigen Tätigkeit ergibt. Die Berechnung erfolgt auf Basis des Jahresgewinns, wie er in der Einkommensteuererklärung ausgewiesen wird.
- **Weitere Einkünfte:** Zusätzlich zum Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit können auch andere Einkunftsarten in die Beitragsberechnung einfließen. Dazu gehören beispielsweise Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, erhaltene Unterhaltszahlungen, sowie gegebenenfalls Renten oder Pensionen.

Dies ist insoweit problematisch, da sich so das beitragsrelevante Einkommen schnell höher als die Einnahmen aus der Praxistätigkeit darstellen kann. Der monatliche Versicherungsbeitrag wird entsprechend höher eingestuft, da leider von den sonstigen Einkünften, anders als in der Einkommenssteuererklärung, die Aufwendungen für diese Einkommensquellen nicht abgezogen werden können.

II Beispiel

Herr Schneider ist selbstständiger Heilpraktiker und erzielt mit seiner Praxistätigkeit einen Jahresgewinn von 30.000 €. Er hat zudem Mieteinnahmen aus einer Eigentumswohnung in Höhe von 12.000 €/Jahr, wofür er monatlich eine Kreditrate von 800 € bezahlt. Er zahlt zudem Kindesunterhalt in Höhe von 500 €/Monat.

In diesem Beispiel wäre das Einkommen, das zur Errechnung des Versicherungsbeitrags herangezogen wird, wie folgt zu bestimmen: 30.000 € (Jahresgewinn Praxis) + 12.000 € (Mieteinnahmen jährlich) = 42.000 € ■■

Bei der Berechnung wird jedes Einkommen herangezogen, das tatsächlich zu Verfügung steht oder zur Verfügung stehen könnte. In seiner Einkommenssteuererklärung könnte Herr Schneider die Kreditraten und die Unterhaltszahlungen steuermindernd ansetzen. Dies ist bei den gesetzlichen Krankenkassen leider nicht der Fall. Dies kann gerade zu Beginn einer Selbstständigkeit wirtschaftlich problematische Höhen erreichen.

GUT ZU WISSEN

Da sich der Versicherungsbeitrag in der gesetzlichen Versicherung nach dem Jahreseinkommen berechnet, sollten Sie dringend prüfen, wie hoch die Berechnungsgrundlage bei Ihnen ausfällt. Sollten Sie Kapitalerträge oder Mieteinnahmen haben, erhöht sich sehr schnell der individuelle Beitrag.

Nachweis der Einkünfte

Als Nachweis für die Einkünfte dient der **Einkommenssteuerbescheid**. Da Sie bei der Praxisgründung noch keinen Bescheid haben, können Sie einen **Beitrag schätzen**. Auf Basis dieses geschätzten Beitrags werden die Krankenversicherungsbeträge festgesetzt. Sobald der Einkommensbescheid des Gründungsjahres erstellt ist, muss dieser der Krankenkasse vorgelegt werden. Es wird dann nachträglich die Höhe der Versicherungsprämien berechnet und entsprechend mit den erfolgten Zahlungen verrechnet. Sollten mehr Einnahmen als geschätzt erzielt worden sein, ist mit einer Nachzahlung zu rechnen. Wurden die Einnahmen höher geschätzt, erstattet die Krankenversicherung die zu viel bezahlte Summe zurück.

GUT ZU WISSEN

Im Gründungsjahr wird Ihr Jahreseinkommen geschätzt und die Versicherungsbeiträge werden entsprechend festgelegt. Schätzen Sie hier lieber nicht zu niedrig. Anderenfalls müssen Sie nach Festsetzung der Einkommenssteuer noch Krankenversicherungsbeiträge nachzahlen.

Grundsätzlich wird immer das Einkommen der selbstständigen Person angenommen. Eine Ausnahme kann sich allerdings ergeben, wenn Sie verheiratet sind bzw. in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft leben. Ist Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin privat krankenversichert und Sie verdienen weniger als monatlich 2.493,75 € bzw. jährlich 29.925 €, wird das Einkommen des anderen Teils hinzugerechnet.

■■ Beispiel

Frau Sieber ist als Heilpraktikerin selbstständig. Sie ist in der Existenzgründung und erzielt einen Jahresgewinn in Höhe von 25.000 €. Ihr Mann ist als Oberarzt in einer Klinik angestellt, verdient jährlich 150.000 € und ist selbst in einer privaten Krankenversicherung versichert. Frau Sieber möchte sich nun freiwillig gesetzlich versichern. In diesem Fall wird das Einkommen Ihres Ehemannes zur Berechnung des Versicherungsbeitrages hinzugerechnet. Frau Sieber muss nun den Höchstsatz bezahlen, obwohl sie selbst ein deutlich niedrigeres Einkommen aus der Praxistätigkeit erzielt. ■■

Beitragsätze

Im Jahr 2024 bewegten sich die Kosten für die Versicherung bei einem Beitragsatz von 14 % zwischen einem Minimum von 164,97 € und einem Maximum von 724,50 € pro Monat. Diese Prämienberechnung basiert auf einem Mindesteinkommen von 1.178,33 €, ab welchem der monatliche Beitrag ansteigt. Hierbei ist irrelevant, ob dieses Mindesteinkommen tatsächlich erzielt wird.

Die Obergrenze der Beitragsberechnung, die sog. Beitragsbemessungsgrenze, lag im Jahr 2024 bei einem Einkommen von 5.175 €. Dies bedeutet, dass bei einem Einkommen über dieser Grenze der Beitrag nicht weiter ansteigt und bei dem Höchstbeitrag von 724,50 € stabil bleibt. Diese Regelung stellt sicher, dass die Versicherungsbeiträge für höhere Einkommen gedeckelt sind, was besonders für gutverdienende Selbstständige von Relevanz sein kann.¹

Zu diesen gesetzlich festgelegten Versicherungsbeiträgen kann jede Versicherungsgesellschaft einen

¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/beitragsbemessungsgrenzen-2024-2229320>

individuellen Zusatzbeitrag erheben. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag lag 2024 bei 1,7 % des Bruttoeinkommens, kann aber je nach Versicherung deutlich niedriger oder höher liegen.

TIPP

Ein Versicherungsvergleich lohnt sich auch bei der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Gesellschaften unterscheiden sich zum einen im Hinblick auf den Zusatzbeitrag. Zum anderen bieten die Gesellschaften teilweise Zusatzleistungen an, wie z. B. eine Kostenbeteiligung für Mitgliedschaften in Fitnessstudios.

Pflegeversicherungsbeiträge

Neben dem Zusatzbeitrag, müssen noch Beiträge zur Pflegeversicherung bezahlt werden. Dieser liegt seit Juli 2023 bei Kinderlosen bei 4 %, bei einem Kind bei 3,4 % und wird mit jedem Kind niedriger.

TIPP

Berechnung des Versicherungsbeitrages in der GKV: Der Gesamtversicherungsbeitrag berechnet sich also wie folgt:
14,6 bzw. 14 %
+ Zusatzbeitrag
+ max. 4 % Pflegeversicherung

Selbstständige Tätigkeit als nebenberufliche Tätigkeit

Da die Kosten für die gesetzliche Krankenversicherung gerade in der Anfangszeit hoch sein können, überlegen viele Existenzgründende, ob sie wegen der Krankenversicherung in einer Teilzeitfestanstellung bleiben sollen. So würde der Versicherungsbeitrag hälftig von dem Arbeitgebenden getragen werden und die Kosten wären insgesamt deutlich niedriger. Diese Möglichkeit steht nur sehr eingeschränkt zur Verfügung und ist nur möglich, wenn die selbstständige Tätigkeit als nebenberuflich angesehen werden. Hierzu müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- **Arbeitszeit:** Es müssen mindestens 20 Wochenstunden in der Festanstellung gearbeitet werden.
- **Einkünfte:** Das Praxiseinkommen spielt im Vergleich zum Einkommen eine untergeordnete Rolle. Zudem dürfen die Einkünfte aus der Praxis bei einer Maximalarbeitszeit von 20 Wochenstunden nicht höher als 75 % der monatlichen

Bezugsgröße sein. Diese wird jährlich festgelegt. Im Jahr 2024 lag diese bei 3.535 €/Monat (West) und 3.465 € (Ost). Die Einkünfte durften somit in Westdeutschland nicht höher als 2.651,25 € und in Ostdeutschland nicht höher als 2.598,75 € sein. Liegt der Arbeitsaufwand für die Praxis zwischen 20 und 30 Stunden darf nicht mehr als 50 % der Bezugsgröße eingenommen werden.

- **Zeitaufwand:** Die Zeit, die für die Praxis aufgewendet würden, bildet nicht den Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit. Zudem dürfen nicht mehr als 20 Stunden pro Woche für die Praxistätigkeit gearbeitet werden. Zu dieser Arbeitszeit zählt jede Tätigkeit, die im Zusammenhang zur Praxis steht, also z. B. auch Bürozeiten.
- **Angestellte:** Angestellte in der Praxis dürfen nur geringfügig beschäftigt sein, also nicht mehr als 520 € verdienen.
- **Arbeitssuchend:** Für Arbeitssuchende gilt, dass sie nicht mehr als 15 Stunden pro Woche für die Praxistätigkeit aufwenden dürfen und keine Existenzgründerzuschüsse beziehen dürfen.

Die oben genannten Kriterien stellen nur eine Orientierungshilfe dar. Letztlich entscheiden die Krankenversicherer selbst und individuell, wann von einer hauptberuflichen Selbstständigkeit auszugehen ist.

GUT ZU WISSEN

Informieren Sie sich bei der gesetzlichen Krankenversicherung, ob und unter welchen Voraussetzungen sie Ihre Selbstständigkeit als nebenberuflich ansieht, bevor Sie eine Entscheidung treffen. Es besteht auch die Möglichkeit, eines Statusfeststellungsverfahrens durch die Deutsche Rentenversicherung, das Sie oder Ihre Krankenkasse beantragen können.

Sollten Sie momentan in einer Familienversicherung sein, gilt auch für die Selbstständigkeit eine Obergrenze. Sie dürfen hier max. 505 € (Stand: 2024) verdienen. Gehen die Einnahmen darüber hinaus, müssen Sie sich selbst krankenversichern.

GUT ZU WISSEN

Familienversicherte müssen die Einkommensobergrenze auch bei der Selbstständigkeit beachten. Liegen die Einkünfte darüber, müssen sie sich selbst krankenversichern.

6.2.2 Private Krankenversicherungen (PKV)

Anders als in der gesetzlichen Krankenversicherung, richten sich die Beiträge in den privaten Krankenversicherungen nicht nach dem Einkommen, sondern nach dem Eintrittsalter, dem Gesundheitszustand und den gewünschten Leistungen der Versicherung. Das bedeutet, dass die Beiträge hier deutlich günstiger ausfallen können, wenn man keine Vorerkrankungen hat und jung ist. Je älter man wird, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass Krankheiten auftreten und entsprechend steigen das Risiko des Versicherers, und die Versicherungsprämien.

Mögliches Versicherungsrisiko

Um das Versicherungsrisiko abschätzen zu können, fragen private Krankenversicherungen bei Antragstellung in der Regel den **Gesundheitszustand** der letzten **3–5 Jahre** ab. Hier wird sehr umfangreich geprüft, inwieweit die antragstellende Person risikobehaftete Erkrankungen in der Vergangenheit hatte. Besonders interessant sind chronische Erkrankungen, Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, des Bewegungsapparates und psychische Erkrankungen. Schätzt eine Versicherung das Risiko als zu hoch ein, kann dies zu einer Ablehnung führen.

INFO

Anders als gesetzliche Krankenversicherungen können private Krankenversicherungsgesellschaften den Antrag ablehnen oder auch bestimmte Krankheiten von der Versicherung ausschließen.

Sollten Vorerkrankungen bei dieser Befragung verschwiegen worden sein, hat die Versicherung das Recht, die Kostenübernahme zu verweigern. Wenn also z.B. ein Bandscheibenvorfall in der Vergangenheit nicht mitgeteilt wurde, darf die Krankenkasse die Übernahme der Kosten für die Behandlung eines weiteren Bandscheibenvorfalles verweigern und kann die Versicherung schlimmstenfalls auch kündigen.

GUT ZU WISSEN

Nehmen Sie sich für die Beantwortung der Fragen ausreichend Zeit und machen Sie wahrheitsgemäße Angaben. Ungenauigkeiten können im schlimmsten Fall zu einer Ablehnung der Kostenübernahme führen und Sie müssen die Behandlungskosten selbst tragen, was bei Operationen oder bei Krebserkrankungen schnell existenzbedrohend werden kann.

Nachdem der Antragsfragebogen ausgefüllt wurde, befragt die PKV den Vorversicherer. Sollten Sie bei Antragsstellung gesetzlich versichert sein, kann hierbei ein Problem auftauchen, das schlimmstenfalls zur Ablehnung Ihres Antrages führt. Bei gesetzlich Versicherten rechnen die Arztpraxen direkt mit den Krankenversicherungen ab. Das bedeutet, dass die Rechnungen mit den Diagnosen direkt an die Krankenkasse geschickt werden und die Versicherten diese Rechnung nie zu Gesicht bekommen. Da die Sätze für Arztleistungen nach wie vor sehr niedrig kalkuliert sind, müssen teilweise Diagnose etwas schlimmer formuliert werden, um die erbrachten Diagnosemaßnahmen und Behandlungen zu rechtfertigen. Wenn nun aber die private Krankenversicherung genau diese Diagnosen abfragt, kann dies zu Leistungseinschränkungen, einer Erhöhung des monatlichen Beitrages oder zu einer Ablehnung führen.

TIPP

Kontaktieren Sie vor Antragstellung für eine PKV Ihre aktuelle Krankenversicherung und bitten Sie um eine Aufstellung, welche Diagnosen gespeichert sind. So können Sie zum einen konkrete Angaben in dem Fragebogen machen und zum anderen besteht auch die Möglichkeit, Diagnosen bei Ihrer aktuellen Krankenversicherung löschen zu lassen, wenn sie nicht der Wahrheit entsprechen. So könnten Sie z.B. die Diagnose „Asthma bronchiale“ löschen lassen, wenn Sie nicht unter chronischem Asthma leiden, sondern nur ein infektgetriggertes Asthma hatten, das nun vollständig ausgeheilt ist. Eventuell ist hierfür eine erneute ärztliche Untersuchung notwendig, aber dieser Arztgang ist es wert, um die Höhe des monatlichen Beitrags zu senken.

Auswahl der Tarife

Bei der Auswahl des gewünschten Tarifs lohnt ein genauer Blick, da sich die Versicherungsgesellschaften

und deren Tarife im Hinblick auf die Versicherungsleistungen erheblich unterscheiden können. Auch wenn die Leistungen in den letzten Jahren etwas weniger umfangreich sind, können Sie immer noch davon ausgehen, dass Sie mit einer privaten Krankenversicherung Vorteile gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen haben. Naturheilkundliche Verfahren werden meist übernommen, auch, wenn sie durch Heilpraktikerinnen oder Heilpraktiker durchgeführt werden. Andere Versicherungen bieten Programme an, in denen ein Teil der Beiträge zurückerstattet wird, wenn keine Rechnungen eingereicht wurden. So erhalten Sie z.B. zwei Monatsraten zurückerstattet, wenn Sie in einem Kalenderjahr keine Leistung durch die Krankenkasse in Anspruch genommen haben.

TIPP

Wenn Sie eine private Krankenkasse suchen, kann Ihnen ein unabhängiges Versicherungsmaklerbüro am besten helfen. Diese sind nicht an eine Versicherung gebunden und können so, den individuell besten Tarif für Sie finden.

Sie sollten bei der Entscheidungsfindung unbedingt berücksichtigen, dass mit **höherem Alter** die **Beiträge** unabhängig des Einkommens **steigen** und hierfür frühzeitig Rücklagen gebildet werden sollten. Es kann je nach Versicherung und Tarif gut sein, dass Sie im Rentenalter zwischen 700-1.000 € und mehr monatlich für die private Krankenkasse bezahlen müssen. Also genau dann mit hohen Versicherungsprämien belastet sind, wenn die meisten weniger verdienen.

Erschwerend kommt hier dazu, dass ein Zurückwechseln in die gesetzliche Krankenkasse nur bis zu einem Alter von 55 Jahren möglich ist. Danach muss man in der privaten Krankenversicherung bleiben. Es besteht hier zwar die Möglichkeit, in einen günstigeren Tarif zu wechseln, die Leistungen entsprechen dann allerdings denen der gesetzlichen Krankenkasse, die monatlichen Beiträge übersteigen allerdings den Mindestsatz der gesetzlichen Versicherungen.

GUT ZU WISSEN

Bedenken Sie, dass Sie nur bis zum Alter von 55 Jahren in das gesetzliche Versicherungssystem zurückwechseln können. Wenn Sie mit 55 Jahren in der privaten Krankenkasse sind, müssen Sie auch im Alter mit einer höheren Belastung rechnen.

6.2.3 Vorteile und Nachteile der Versicherungssysteme

Jede Form der Krankenversicherung hat Ihre Vor- aber auch Nachteile. Ob die Nachteile zum Tragen kommen, hängt davon ab, wie die individuelle Situation aussieht. Deshalb sollten Sie für sich sehr genau prüfen, wie Ihre Lebenssituation ist und auch, wie Sie sich die gesundheitliche Versorgung im höheren Lebensalter vorstellen. Denken Sie auch daran, ob die Vorteile oder die Nachteile eines Versicherungssystems für Sie überwiegen.

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Vorteile:

- **Einkommensabhängige Beiträge:** In der GKV richten sich die Beiträge nach dem Einkommen. Je nach persönlicher Situation kann dies in der Gründungsphase, aber gerade auch im Rentenalter finanzielle Sicherheit bieten und die Finanzen weniger belasten.
- **Keine Gesundheitsprüfung erforderlich:** Im Gegensatz zur PKV gibt es keine Gesundheitsprüfung bei der Aufnahme, was den Zugang zur Versicherung vereinfacht und eine Krankenversicherung für alle Menschen unabhängig ihres gesundheitlichen Zustands ermöglicht.
- **Familienversicherung:** Verheiratete Paare oder Paare in eingetragener Lebensgemeinschaft profitieren evtl. von der Familienversicherung, wenn der eine Teil unter 505 € monatlich verdient. Zudem können Kinder in der Regel kostenfrei mitversichert werden, was besonders für Selbstständige mit Familie attraktiv ist.

Nachteile:

- **Begrenzter Leistungskatalog:** Die GKV deckt nicht alle Gesundheitsleistungen ab. Auch im naturheilkundlichen Bereich ist die Erstattung sehr eingeschränkt. Wenn diese Leistungen übernommen werden, dann nur, wenn diese in Rahmen einer ärztlichen Behandlung erfolgte. Rechnungen von Kolleginnen und Kollegen werden folglich nicht erstattet.
- **Standardisierte Patientenbehandlung:** In der GKV gibt es im Vergleich zur PKV oft weniger

Nach langer Heilpraktikerausbildung endlich selbstständig sein und das viele Wissen in der Behandlung von Menschen anwenden: Der Traum von der eigenen Praxis wird greifbar! Nun ist Know-how auch in betriebswirtschaftlichen, (steuer-)rechtlichen und Marketingfragen gefordert. Fragen, welche die Autorin, selbst erfolgreiche Praxis- und Institutsinhaberin, Dozentin sowie Gründungscoach, für Sie durchspielt:

- Welches Alleinstellungsmerkmal („USP“) kennzeichnet meine Praxis?
- Wie wähle ich Standort und Einrichtungsstil meiner Praxis?
- Was ist bei der Praxisgründung und -führung sowie beim Marketing zu beachten?
- Was muss ich im Alltag berücksichtigen, z.B. zu Hygiene, Dokumentation oder Abrechnung?
-

Mit diesem Buch erhalten Sie absolut praxisnahes Wissen, eine Schritt-für-Schritt-Begleitung durch alle wichtigen Entscheidungen, Tipps und zuverlässige Informationsquellen, Checklisten, Überblicksgrafiken und Mindmaps - einfach alles für Ihre erfolgreiche Selbstständigkeit.

Für Ihren persönlichen Praxisbedarf finden Sie zum Download:

- die relevante Checkliste "Praxismarketing"
- individualisierbare Dokumente wie den Hygieneplan und weitere wichtige Formulare.

Das Buch richtet sich an zugelassene Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen. Hiermit gelingt Ihnen eine erfolgreiche Praxisgründung!

Gründung und Management Ihrer Heilpraktikerpraxis (Mit Checklisten & Formularen zum Download)

Amelung-Schmid, Manuela (Autorin)
2025. 256 Seiten., kt.
ISBN 9783437554612



ELSEVIER

elsevier.de